

ögswissen

DAS ÖGSW MAGAZIN FÜR STEUERBERATER:INNEN UND WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN 2|2024

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK



UNTERNEHMEN IM FOKUS

ÜBER AKTUELLE RECHTSFORM-
GESTALTUNGEN UND
UMGRÜNDUNGEN

PRAXIS

Kollektivverträge & Co: Klaus Hilber
über die KSW als Interessenvertretung

SERVICENETZWERK

Die neuen ÖGSW Teams aus Kärnten,
Salzburg und Niederösterreich

TECHWELT

Christian Gerstgrasser über den
Mehrwert durch Digitalisierung



ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGSW STEUERBERATER:INNENTAGUNG IN PÖRTSCHACH AM WÖRTHERSEE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG ZWEIFELSFragen IN DER PRAXIS

13. BIS 14. SEPTEMBER 2024
PARKHOTEL, PÖRTSCHACH AM WÖRTHERSEE

LET'S TALK
ABOUT TAX!

Jetzt neu mit
Steuersprechstunde
für Kolleg:innen

REFERENT:INNEN

WP/StB Dr. Raphael Holzinger, LL.M., LL.M., MSc., BSc
StB Dr. Stefan Steiger
WP/StB Mag. Veronika Seitweger
BA Melissa Gallob, MSc
StB Mag. Mariella Schneeberger u.a.

AUSSCHNITTE AUS DEM TAGUNGSPROGRAMM

- ▶ Neuerungen für GmbHs: Steuersatz, Stammkapital, Mindest-KSt
- ▶ Gesellschaftsvertrag – wichtige Inhalte
- ▶ Wann haftet der Geschäftsführer – wann der Gesellschafter persönlich für die Schulden der GmbH?
- ▶ Flexible Kapitalgesellschaft oder GmbH?
- ▶ Einbringung von Betrieben: Liegenschaftsvermögen als Stolperstein?
- ▶ Liquidation der GmbH auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene
- ▶ Umsatzsteuerliche Aspekte bei Gründung/Beendigung
- ▶ Gesellschafter-Geschäftsführer:in in ESt, USt und SV aus Sicht der GmbH
- ▶ Unternehmensrecht und Firmenbuch

SEMINARORT

Parkhotel Pörtschach

Hans-Pruscha-Weg 5, 9210 Pörtschach am Wörthersee
www.parkhotel-poertschach.at

SEMINARINVESTITION

WP/StB:in/Sonstige	EUR 390,- (ÖGSW 330,-) netto
Berufsanwärter:in	EUR 330,- (ÖGSW 270,-) netto

einschließlich Unterlagen, Mittagessen, Abendprogramm und Kaffeepausen.

FORTBILDUNG

Die Veranstaltung gilt im Ausmaß von 13 Bildungseinheiten im Sinne der fachlichen Fortbildung für Steuerberater gem. § 3 Abs. 5 WT-ARL. Die Teilnahmebestätigung erhalten Sie per E-Mail nach Tagungsbesuch.

ANMELDUNG

Bitte melden Sie sich rechtzeitig unter www.oegsw.at an.

ORGANISATION

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
StB Mag. Sabine Kusterski, Tel. 0664/1277955,
E-Mail: sabine.kusterski@oegsw.at

Inhalt

- 4 KSW INSIGHTS** Für mehr Begutachtungsdialo­g plädiert Klaus Hilber
- 5 BRANDAKTUELL** Über den frischen Kulturwandel in der ÖGSW. Von Sabine Kusterski
- 6 KURZNOTIZEN** Aktuelles aus ÖGSW und Wirtschaft
- 8 PERSONALITY** Karin Pollack über die Frauenministerin Susanne Raab
- 10 SCHWERPUNKT** Über aktuelle Rechtsformgestaltungen. Von Klaus Wiedermann
- 14 PRAXIS** Über die MARIE, Kollektivverträge und den Code of Conduct. Von Klaus Hilber
- 17 SERVICENETZWERK** Die innovativen ÖGSW-Teams aus Salzburg, Kärnten und Niederösterreich stellen sich vor.
- 24 PERSONALVERRECHNUNG** Tanja Trummer über digitale Tools im Rechnungswesen und in der Personalverrechnung
- 25 TECHWELT** Christian Gerstgrasser über einen optimierten Workflow und Optimierung durch digitale Prozesse.
- 26 JUNGE ÖGSW** Was die KI kann und was sie nicht kann. Von Benedikt Kobzina
- 27 BRENNPUNKT FINANZ** Christian Proding­er über Meldungen nach dem WiEReG und die Verhängung von Zwangsstrafen.
- 28 WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN** Der ISA 600R und die neue Dimension der Konzernabschlussprüfung. Von Peter Kopper-Zisser
- 29 IM FOKUS** Aktuelle Steuertipps von Klaus Wiedermann
- 30 KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht
- 31 SOFTSKILLS** Sabine Kusterski über die Innovation und Effizienz von Shared Leadership
- 32 OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der Hightechwelt
- 34 TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
 Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Sabine Kusterski **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Layout:** Mag. (FH) Marion Dörner **Anzeigen:** Stefan Dallinger, Tel. 01/531 61-114, Fax 01/531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at **Autor:innen dieser Ausgabe:** Mag. Christian Gerstgrasser, Prof. Dr. Klaus Hilber, Benedikt Kobzina, BSc, Peter Kopper-Zisser, BSc, Mag. Sabine Kusterski, Mag. Karin Pollack, Dr. Christian Proding­er, Dr. Tanja Trummer, MSc, DDr. Klaus Wiedermann, **Druck:** Berger Druck, Horn **ÖGSWissen** erscheint viermal pro Jahr. **Auflage:** 10.500 **Verlagsanschrift:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Tel. 01/531 61-0, Fax 01/531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegsw.at **E-Mail:** oegswissen@oegsw.at. Alle Rechte vorbehalten.

Viel Neues und frischer Wind!

Liebe Kolleg:innen!

Das die ÖGSW immer wieder innovative Wege beschreitet, haben wir bislang immer wieder bewiesen. Und das ist in Zeiten wie diesen auch notwendig, frei nach dem Motto: „Was bleibt, ist die Veränderung. Was sich verändert, bleibt.“ Wir alle sind aufgerufen, Handlungsweisen, Arbeitsabläufe und auch uns selbst als Mitarbeiter:innen und Führungskräfte immer zu hinterfragen. Denn das ist ein unglaublich wichtiger Motor für Innovationsprozesse.

In diesem Sinn steht die ÖGSW derzeit für eine Kultur der Erneuerung und viel frischen Wind. Diesen frischen Wind wollen wir als Rückenwind nutzen, für mehr Wachstum, bessere Zusammenarbeit und gegenseitige Stärkung. Unser KSW-Spitzenkandidat Klaus Hilber steht für ein solches Engagement. In seinen „KSW Insights“ plädiert er für mehr Begutachtungsdialo­g mit dem zuständigen Gesetzgeber (lesen Sie auf Seite 4), wer ihm seine Stimme gibt, darf sich darauf verlassen, dass in Zukunft umsetzbare Gesetze für unseren Berufsstand auf den Weg gebracht werden.

Viel Erneuerungspotenzial liegt in digitalen Tools. Dass aber die KI noch lange kein Freifahrtschein für sämtliche Institutionen ist, unsere Vorbehaltsaufgaben zu untergraben, davor warnt unser Spitzenkandidat, der Tiroler ÖGSW-Chef Hilber, eindringlich (siehe Praxis Seite 14). Wie wichtig es aber trotzdem ist, sich den digitalen Prozessen und Workflows nicht zu verschließen, das bezeugen gleich mehrere ÖGSWissen-Beiträge der aktuellen Ausgabe: Kollegin Tanja Trummer schreibt über die wichtigen Tools im Rechnungswesen und der Personalberatung (Seite 24), Kollege Christian Gerstgrasser beschreibt, wie Effizienzsteigerung in Standardabläufen aussehen könnte (Seite 25), und Kollege Benedikt Kobzina schreibt für die Junge ÖGSW darüber, was die KI nun kann und – auch wichtig – was sie nicht kann. Und vielleicht nie können wird (siehe Seite 26).

Apropos innovativ: Das sind unsere neuen ÖGSW-Landesteams. In dieser Ausgabe stellen wir Ihnen die Teams aus Salzburg, Kärnten und Niederösterreich in ausführlichen Interviews vor (ab Seite 17). In diesem Sinn eine gute Lektüre mit viel frischem Wind.

*Herzlichst,
Ihre Sabine Kusterski*

Für mehr Begutachtungsdialog

Über eine neue Dimension der Zusammenarbeit KSW mit Politik.
Von Klaus Hilber

Diese Ausgabe wird voraussichtlich das letzt-erscheinende ÖGSWissen in der Zeit der aktuellen Bundesregierung sein. Ich nehme diesen Umstand zum Anlass, um über eine neue Dimension der Zusammenarbeit der KSW mit dem Gesetzgeber nachzudenken. Ziel meiner Überlegungen ist, für unseren Berufsstand leichter umsetzbare Gesetze auf den Weg zu bringen.

Wir alle wissen, dass die KSW im Rahmen der Begutachtung neuer Gesetze und Verordnungen eingebunden ist. Der Fachsenat für Steuerrecht (Institut für Facharbeit) ist in diesem Bereich federführend eingebunden. Das bisherige Problem ist allerdings, dass die Fristen für die Begutachtung manchmal derart kurz bemessen sind, dass die Bearbeitung für unsere Funktionäre in den Gremien nicht mehr zumutbar ist. Dafür müssen längere Fristen zur Verfügung stehen, die über mindestens 15 Arbeitstage reichen.

Die von den zuständigen Arbeitsgruppen ausgearbeiteten Stellungnahmen zu den geplanten (Änderungen zu) Gesetzen/



ZUM AUTOR

**Prof. MMag.
Dr. Klaus Hilber ist
Steuerberater und
ÖGSW Landeschef
in Tirol**

K.Hilber@khwt.at

Verordnungen werden letztlich an das jeweilige Bundesministerium gesendet und dort teils sehr aufmerksam und aufgeschlossen studiert, teils aber sehr stiefmütterlich behandelt (oder gefühlt eben nicht behandelt). Hier endet vereinfacht dargestellt das bisherige Begutachtungsverfahren. Nach meinem Dafürhalten soll es in Zukunft nach einem schriftlichen Teil aber unbedingt auch noch einen mündlichen Anhörungsteil geben, um Argumente auszutauschen, allfällige Fehlinterpretationen auszuräumen und noch mehr Praxisumsetzungsprobleme und Unstimmigkeiten aufzuzeigen:

In Zukunft soll es also einen Begutachtungsdialog geben, nicht nur ein Begutachtungsverfahren. Ein Dialog ist ein lebendiger Prozess, den die KSW-Vertreter noch intensiver mitgestalten könnten.

Am Ende dieses Begutachtungsdialoges soll es dann Normen geben, die von der Kollegenschaft leicht umgesetzt werden können. Es sollen weniger Stolpersteine und Haftungen enthalten sein.

Am Ende dieses Begutachtungsdialoges soll es dann Normen geben, die von der Kollegenschaft leicht umgesetzt werden können. Es sollen weniger Stolpersteine und Haftungen enthalten sein. Durch den neuen Begutachtungsdialog sollen praxistauglichere Normen entstehen. Und in diesem Dialog würde ich nicht nur die Beamtenschaft des zuständigen Ministeriums, sondern unbedingt auch Mitarbeiter:innen aus dem politischen Kabinett einbeziehen. Ich möchte die KSW als treibende Kraft in diesem Dialog positionieren. ■



Wir alle wissen, dass die KSW im Rahmen der Begutachtung neuer Gesetze und Verordnungen eingebunden ist.

*Herzlichst,
Ihr Klaus Hilber*

Die frische Kultur in der ÖGSW

Wir wollen wachsen und gedeihen wie die Natur im Frühling.
Von Sabine Kusterski

In der ÖGSW entfaltet sich eine neue Kultur, vergleichbar mit dem frischen, farbenprächtigen Sprießen im Frühling, wo alles nach Wachstum und Entfaltung drängt. In diesem Zeitalter der ständigen Veränderungen stehen auch Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien vor einem Aufruf zu Transformationsprozessen. Führungskräfte von heute müssen nicht nur den Status quo bewahren, sondern auch neue Wege des Denkens und Handelns beschreiten und etablieren, um bereit für die Arbeitswelt von morgen zu sein.

Es geht nicht mehr nur darum, Anweisungen zu geben und zu kontrollieren, sondern vielmehr darum, für die Teams eine inspirierende Umgebung für Zusammenarbeit, Innovation und Weiterentwicklung zu schaffen. Ähnlich wie sich die Natur im Frühling auf die spätere Pracht vorbereitet, müssen wir uns neuen Wachstumsprinzipien öffnen und die Samen der Veränderung in unseren Teams säen.

Der Frühling symbolisiert für mich persönlich jedes Jahr wieder einen Neuanfang, eine Zeit des Wachsens und Gedeihens. Wie die Pflanzen im Garten brauchen auch wir die richtigen Bedingungen: ein unterstützendes Umfeld, Nahrung für Geist und Seele sowie Raum für persönliche und berufliche Entwicklung und Erholungsphasen. Die ÖGSW erkennt diese Bedürfnisse und öffnet ihre Türen für junge Talente und erfahrene Profis gleichermaßen, um diese Kultur des Wachstums, der Zusammenarbeit und gegenseitigen Stärkung zu fördern.

Es liegt an uns, die Initiative zu ergreifen und unsere Stimme zu erheben, um die Zukunft unseres Berufsstandes und unserer Branche zu gestalten.

Es ist ermutigend zu sehen, wie die nächsten Generationen in der ÖGSW Verantwortung übernehmen und mit ihrem Enthusiasmus und ihren Ideen die Branche bereichern und vorantreiben. Diese Dynamik bringt frischen Wind in unsere Berufsfelder und zeigt, dass ein Wandel möglich ist, wenn wir gemeinsam daran arbeiten.



ZUR AUTORIN

Mag. Sabine Kusterski ist Steuerberaterin und Präsidentin der ÖGSW

sabine@kusterski.at

Kanzleiinhaber:innen möchte ich ermutigen, diesen Weg des Wandels zu beschreiten, indem sie ihren Mitarbeiter:innen mehr Verantwortung übertragen und sie aktiv in den Gestaltungsprozess einbeziehen, deren Stärken fördern und auf deren spezielle Bedürfnisse eingehen – egal ob Mann, Frau oder divers etc. Denn nur durch gemeinsame Anstrengungen und kreative Zusammenarbeit können wir Großes erreichen und eine florierende Zukunft für uns Kanzleiinhaber:innen, uns Partner:innen, unsere Mitarbeiter:innen und unsere Branche schaffen.

Wir wollen aber nicht nur Wachstum und Innovation in unseren eigenen Reihen fördern, sondern auch eine stärkere Präsenz in der Öffentlichkeit anstreben. Wir benötigen eine Stimme, die die Bedürfnisse und Anliegen unseres Berufsstandes in die höchsten politischen Entscheidungsgremien trägt.

Unsere Erfahrung und Fachkenntnisse machen uns zu wertvollen Berater:innen für politische Entscheidungsträger:innen. Unser umfangreiches Wissen müssen wir nützen, um uns aktiv als Stabstelle an der Gestaltung der Steuergesetzgebung zu beteiligen, damit wir als wichtiger Akteur in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Durch eine enge Zusammenarbeit können wir darauf Einfluss nehmen, dass die Steuergesetze fair, effizient und zielführend sind und den Bedürfnissen von Unternehmen und Bürger:innen gerecht werden.

Es liegt an uns, die Initiative zu ergreifen und unsere Stimme zu erheben, um die Zukunft unseres Berufsstandes und unserer Branche zu gestalten. Gemeinsam werden wir dafür kämpfen, dass die Steuergesetzgebung leichter lesbar, besser formuliert und in der täglichen Praxis umsetzbar ist und einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung, auch für unsere Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien, leistet. Das ist ein großer Schritt hin zu einem attraktiven kreativen Berufsbild, dessen Zukunft gesichert ist und das in der Gesellschaft geschätzt wird. ■

*Herzlichst,
Ihre Sabine Kusterski*

Pichlarn immer eine Reise wert

TAX-WEEKEND. Die Fachtagung ist für viele Kolleg:innen ein Fixtermin im Kalender.

Ein Tax-Weekend für Steuerberater:innen und bei vielen bereits ein Fixtermin im Kalender. Am Programm war die Vereinsbesteuerung mit allen Tücken. Die Statuten und die Rechnungslegung samt Prüfung sind bis ins kleinste Detail von den beiden Kollegen Ronald Wahrlich und Christian Steiner besprochen worden. Worauf zivilrechtlich zu achten ist, brachte Rechtsanwalt Maximilian Kralik den Steuerberater:innen näher. Mit Balance im Steueralltag begann der nächste Seminartag. Der Umsatzsteuer und der Werbeabgabe widmete sich ausführlich Kollegin Elisabeth Huber-Wurzinger. Der Ertragsteuer ging Kollege Werner Steinwendner auf den Grund. Den würdigen Abschluss des Tax-Weekends übernahm Kollege Stefan Steiger mit der Sozialversicherung bei Vereinen. Ein gelungenes Event. Herzlicher Dank gilt allen Teilnehmer:innen, Referent:innen, Sponsoren und Organisator:innen. Unterlagen und Audio gibt es unter www.oegsw.at > Webinare ondemand.



Mit viel Schwung in Pichlarn: Klaus Hilber (Mitte) und Sabine Koterski (rechts daneben) mit ihrem Team.

Neues ÖGSW Mentoring

NACHWUCHSINITIATIVE. Mehr Human Skills für unsere Jungen

Unser Ziel ist es, Erfahrungen weiterzugeben. In der Ausbildung zum Steuerberater oder zur Wirtschaftsprüferin werden viele fachliche Skills gelehrt. In unserem Mentoringprogramm ergänzen wir die Hard Skills durch die Human Skills. Fragen wie „Mache ich mich selbständig, alleine oder mit Partner:in?“, „Welche Sozialversicherung ist für mich die richtige?“ oder „Wie führe ich eine Kanzlei, ein Team?“ werden verhandelt. Die ÖGSW bietet ein umfassendes Programm an, aus dem die jungen Kolleg:innen je nach Bedarf auswählen können. Nach einem Gespräch wird Dir Dein:e Mentor:in zugeteilt, die genau zu Dir passt. Folgende Themen findest Du in unserem Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-Mediator:innen-programm: Meine eigene Kanzlei, Partnerschaft in einer Kanzlei, Angestellte:r mit Führungsposition.

Ergänzt werden die fachlichen Hauptthemen durch Workshops, aus denen Du Dein Interesse wählen kannst: Vereinbarkeit Beruf und Familie, Auffüllung der Energiedepots, Retreat-Tage, Personal Brand, Change-Prozesse, Interne Kommunikation, Externe Kommunikation.

Dauer des Programms: Oktober 2024 bis Mai 2025. Investition für das Mentoringprogramm EUR 3.000,- netto. Bewerbung ist bis 9. September 2024 möglich. Damit möglichst viele Kolleg:innen vom Wissen profitieren können, unterstützt Dich die ÖGSW, wenn Du sozial benachteiligt bist, mit einem Nachlass. Anmeldungen unter sekretariat@oegsw.at



Sicher mit der ÖGSW

SERVICE. Sonderkonditionen für private Krankenversicherung

Als Mitglied der ÖGSW haben Mitglieder und deren Mitarbeiter:innen die Möglichkeit, eine günstige private Krankenversicherung für sich und ihre Familie abzuschließen, zu Konditionen, die normalerweise unerreichtbar sind. Warum ist das so? Gemeinsam mit der ÖGSW bekommst Du von der Wiener Städtischen Versicherung einen Gruppenrabatt für Dich, Deine Mitarbeiter:innen und für die engsten Familienangehörigen. Dieser Rabatt gilt, solange Du ÖGSW-Mitglied bist bzw. auch in Deiner Pension.

Wer sich bis Ende des Jahres zu einer Krankenversicherung entschließt, bekommt mindestens 3 Monatsprämien gutgeschrieben. (Frühtester Versicherungsbeginn 1.9.2024.) Vereinbare gleich einen Termin für eine persönliche Beratung unter +43 50 350-22760 und lasse Dich vormerken.

E-Mail: sonderklasse@oegsw.at

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGSW gratuliert zum Berufsjubiläum.

10 Jahre



Sigrid Lamböck

Die Wienerin feierte am 3. April ihr 10-jähriges Berufsjubiläum. Zu ihren Freizeitaktivitäten zählen unter anderem das Laufen im Wald und auch das Tennisspielen. Sehr gerne verbringt sie nach den sportlichen Aktivitäten die Zeit mit der Familie und ihren Freunden bei einem guten Essen und einem Glas Champagner. Die ÖGSW wünscht alles Gute!



Christoph Stein

Der Wiener feierte am 3. April sein 10-jähriges Berufsjubiläum. Trotz der ruhenden Berufsbefugnis ist er der Materie „Steuern und Abgaben“ treu geblieben. Als CFO eines internationalen Logistikkonzerns beschäftigen ihn steuerliche Fragestellungen vor allem im internationalen Kontext nahezu täglich. In der Freizeit halten ihn zwei Söhne im Alter von 8 und 6 Jahren auf Trab, lassen aber auch noch genug Zeit für Sport und Reisen. Die ÖGSW wünscht alles Gute!



Roman Nager

Der Tiroler feiert am 23. Juni sein 10-jähriges Berufsjubiläum. Freizeitaktivitäten sind aus beruflichen Gründen leider etwas schwierig, aber wenn die Zeit besteht, so ist er mit seinem Mountainbike gerne auf den Bergen unterwegs. Er ist auch ein begeisterter Fachvortragender im Bereich Steuerrecht, Buchhaltung, Kostenrechnung. Die ÖGSW gratuliert herzlich!

20 Jahre



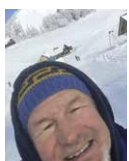
Günther Werginz

Der Kärntner feierte am 15. April sein 20-jähriges Berufsjubiläum. Seine Freizeit verbringt er, um sich fit zu halten, mit dem Radfahren, doch liest er auch sehr gerne und verbringt viel Zeit mit den Enkelkindern. Die ÖGSW gratuliert sehr herzlich!



Peter Pülzl

Der Tiroler feiert am 2. Juni sein 20-jähriges Berufsjubiläum. In seiner Freizeit ist er oft in den Bergen unterwegs – Sommer wie Winter und am liebsten solo. Die ÖGSW wünscht alles Gute!



Markus Pateter

Der Steirer feiert am 28. Juni sein 20-jähriges Berufsjubiläum. Seine Freizeit verbringt er am liebsten mit seinen Kindern und mit Freunden im Winter beim Schifahren oder Snowboarden und im Sommer mit Radfahren und mindestens einmal im Jahr am Meer in Italien. Die ÖGSW gratuliert herzlich!

40 Jahre



Heinz Hollaus

Der Tiroler feierte am 18. Mai sein 40-jähriges Berufsjubiläum. In seiner Freizeit wandert er sehr gerne, erkundet jedoch auch mit Frau und vier Enkelkindern ferne Länder. Die ÖGSW gratuliert herzlich!

Gratulation

KOLLEGEN. Die ÖGSW gratuliert herzlich zum Geburtstag.

Alexander Dösinger

Der Steirer feierte am 25. April seinen 30. Geburtstag. Seine Freizeit verbringt er gerne am Golf- oder Tennisplatz, er reist sehr viel und hält sich mit Crossfit jugendlich und gesund! Die ÖGSW gratuliert sehr herzlich!



Marianne Kunauer

Die Kärntnerin feierte am 7. Mai ihren 40. Geburtstag. In ihrer Freizeit geht sie gerne laufen, aber auch das Skifahren zählt zu ihren Lieblingsaktivitäten. Wenn es die Zeit zulässt, dann liest sie auch sehr gerne. Die ÖGSW gratuliert sehr herzlich!



Fatih Yilmaz

Der Wiener feiert am 31. Mai seinen 40. Geburtstag. Seine eingeschränkte Freizeit verbringt er hauptsächlich mit seinen zweijährigen Zwillingen. Sehr gerne hält er sich in der Natur auf – besonders im schönen Tirol. Die ÖGSW wünscht alles Gute!



Petra Moitzi

Die Kärntnerin feiert am 8. Juni ihren 60. Geburtstag. Um den Stress im Alltag auszugleichen, macht sie in ihrer Freizeit gerne Yoga. Sie verbringt sehr gerne Zeit in der Natur und hofft, in Zukunft mehr Zeit für diverse Reisen zu haben. Auch liest sie sehr gerne ein gutes Buch und verbringt Zeit mit ihren Patenkindern. Die ÖGSW wünscht alles Gute!



Hans Peter Roth

Der Niederösterreicher feiert am 29. Juni den 60. Geburtstag. Zu seinen Freizeitaktivitäten gehören das Schitourengehen, aber auch das Radfahren, wo er erst seit kurzem auf E-Bike umgestiegen ist. Sehr gerne genießt er eine gute Zigarre im Zigarrenclub und verkostet einen edlen Tropfen bei der Weinbruderschaft. Die ÖGSW gratuliert sehr herzlich!



Familie bekam für Susanne Raab eine neue Bedeutung: Im Juli 2021 wurde sie Mutter eines kleinen Sohnes, um den sich von Beginn an ihr Ehemann kümmerte.

Wahlkampf ist keine Arena für differenzierte Betrachtung: Es ist die Zeit für einfache Formeln und simple Lösungen. Auch im Wahlkampfjahr 2024 wird Migration im Brennpunkt vieler Debatten stehen und der Beitrag von Susanne Raab schlug gleich zum Auftakt auch entsprechende Wellen. Mit Unterstützung einer Kommission will sie eine „österreichische Identität und Leitkultur“ samt Werten und Grundsätzen festlegen, an denen sich Migrant:innen orientieren sollen. Als ÖVP-Frontfrau erfüllt sie damit jene Aufgabe, die von ihr erwartet wird. Wie sie selbst sagt, vertritt sie eine „bürgerliche Bewegung“ und predigt mit diesem Selbstverständnis seit vielen Jahren „Integration durch Leistung“ und „Fordern statt Fördern“. Auch deshalb, weil sie davon zu hundert Prozent überzeugt ist. Und das seit dem Jahr 2011.

Dass sie in die Politik einsteigen würde, zeichnete sich bereits in ihrer Schulzeit ab. Geboren wurde Susanne Raab 1984 in Vöcklabruck als Tochter einer Krankenschwester und eines Bankangestellten und wuchs zusammen mit einer Schwester im idyllischen Ampfelwang im Hausruckviertel auf. Katholisches Umfeld, die Eltern wollten ihren Kindern ein Studium ermöglichen: Susanne Raab, mit Mädchennamen Knasmüller, war eine gute Schülerin, engagierte sich als Schulsprecherin, als Obfrau in der ÖVP-nahen Schülervertretung. Nach der Matura entschied sie sich für ein Doppelstudium und inskribierte Jus und Psychologie an der Universität in Innsbruck. Im europäischen Jusstudentennetzwerk Elsa lernte sie ihre spätere Ministerinnen-Kollegin Alma Zadić kennen und auch Christine Kowalek, später Aschbacher, kennt sie aus dieser Zeit der Schülerunion. Raab absolvierte Auslandsaufenthalte in Bulgarien und Rumänien, war auch in Brasilien, wo sie ein Frauenhaus-Projekt kennenlernen



Die Disziplinierte

PORTRÄT. Bundesministerin Susanne Raab hat sich in einer Männerwelt durchgesetzt – ihre vielen Agenden in der Integrations-, Frauen- und Familienpolitik geht sie seit Jahren pragmatisch an. Von Karin Pollack

te, das sie seit damals unterstützt. Dass Gewalt gegen Frauen eines Tages ein zentrales berufliches Anliegen werden würde, wusste sie damals noch nicht.

Noch während sie an ihrer Doktoratsarbeit über Schadenersatz im Europäischen Kartellrecht schrieb, begann sie als Universitätsassistentin am Institut für Zivilrecht zu arbeiten, wechselte jedoch

Zuge diverser ministerieller Umstrukturierungen auch Sebastian Kurz kennen, der Integrationsstaatssekretär war. „Ich hatte zu ihm immer ein sehr gutes professionelles Verhältnis“, sagte sie der Tageszeitung „Der Standard“ einige Jahre später. Er machte sie 2017 zur Leiterin der Sektion Integration und damit zur jüngsten Sektionschefin der Republik. Im selben Jahr heiratete sie.

Dass sie in die Politik einsteigen würde, zeichnete sich bereits in ihrer Schulzeit ab. Geboren wurde Susanne Raab 1984 als Tochter einer Krankenschwester und eines Bankangestellten.

schon bald ans Bundesministerium für Inneres, wo sie als Referentin für die Bereiche Asyl und Fremdenrecht begann. Ab 2011 leitete sie die Abteilung für Integrationskoordination und lernte im

Thematische Hardlinerin

Die nach außen stets freundliche und äußerst verbindliche Raab ist und war in Migrationsfragen selbst stets eine thematische Hardlinerin – Islamgesetz, Burkaverbot, verpflichtende Deutschkurse und immer schärfere Sanktionen im Asylrecht haben Raabs Politik zu einem Bollwerk vor allem gegenüber der FPÖ gemacht. Als Kurz schließlich Kanzler wurde, machte er Susanne Raab zur Bundesministerin für Frauen und

© BKA

Integration, 2020 wurde sie als jüngste in diesem Amt angelobt. Und sie bekam als Ministerin die Frauenagenden dazu. Anfänglich war das Neuland für die Jüngste Oberösterreicherin. Ihrer Weigerung, sich trotz ihres wichtigen Amtes als Feministin zu bezeichnen, bleibt sie treu. Als bürgerliche Konservative passt die links orientierte Frauenbewegung nicht in ihr Weltbild, deshalb bezeichnet sie sich mittlerweile als „Kämpferin für die Frauen“, setzt sich für Gewaltprävention, Frauenhäuser und Ambulanzen ein und das schätzte auch Karl Nehammer, der Susanne Raab nach Kurz' Abgang in sein Regierungsteam übernahm und ihr schließlich auch die Familienagenden übertrug.

Familie bekam für Susanne Raab dann auch gleich unmittelbar neue Bedeutung. Zum einen übernahm sie

Heute ist sie stolz auf die von ihr mitverhandelten 4,5 Milliarden, auf die Schaffung von Schutz- und Übergangswohnungen und die Verdreifachung des Frauenbudgets.

2021 die Familienagenden von Christine Aschbacher, als diese wegen der Plagiatsvorwürfe zurücktreten musste, auch Susanne Raab war im Visier des Plagiatsjägers Stefan Weber, konnte diese Angriffe jedoch erfolgreich abwehren. Im Juli 2021 wurde sie Mutter eines kleinen Sohnes namens Benedikt, um den sich jedoch von Beginn an ihr Ehemann kümmerte. Ihm und den Großeltern hat sie es zu verdanken, dass sie zwei Monate später wieder zurück im Amt sein konnte.

Disziplin, Kontrolle, Loyalität

Heute ist sie stolz auf die von ihr mitverhandelten 4,5 Milliarden für Kinderbetreuung, auf die Schaffung von Schutz- und Übergangswohnungen und die Verdreifachung des Frauenbudgets. Wer Susanne Raab kennt, weiß um ihre Diszipliniertheit, ihre Kontrolle und ihre Loyalität. Mit dem ÖVP-Wertekatalog und der Leitkultur setzt sie ein klares Zeichen. Sie will Selbstbestimmung für Frauen und setzt sie in den Kontext von Zwangsverheiratungen und patriarchal unterdrückenden Strukturen eines unaufgeklärten Islam, denn zufällig sind das genau ihre Agenden, mit denen sie seit sieben Jahren erfolgreich Politik gemacht hat. Disziplin, die ihr jeder attestiert, ist ihre Geheimwaffe. ■

Schreiben Sie Erfolgsgeschichte!

Gemeinsam in die digitale Zukunft –
Ihr Softwarepartner für eine
erfolgreiche Kanzlei Gründung!

+

- ✓ Umfangreiche Software für alle Bereiche Ihrer Kanzlei
- ✓ Einfach und schnell zu starten
- ✓ Individuelles, zeit- und ortsunabhängiges Onboarding
- ✓ Hoher Grad an Automatisierung für noch mehr Effizienz

dvo

Individuelles
Erstgespräch
vereinbaren



Aktuelle Rechtsformgestaltungen

UNTERNEHMEN. Über Asset Deal und Share Deal sowie Umgründungen.
Von Klaus Wiedermann

Asset Deal Die Veräußerung eines Betriebes oder Mitunternehmeranteils ist nach Maßgabe von § 24 EStG steuerpflichtig, wobei bei Verkauf gegen Raten eine sofortige Besteuerung erfolgt. Hingegen ist der Verkauf gegen Rente erst zu versteuern, wenn die Renten das steuerliche Eigenkapital überschreiten (in diesem Fall allerdings ohne jegliche Begünstigung). Das negative Kapitalkonto, das z. B. vom Kommanditisten nicht aufgefüllt wird, ist ebenfalls Teil des Veräußerungsgewinnes. Immobilienverkaufsgewinne sind gesondert mit 30% zu besteuern, wenn nicht die Option zur Regelbesteuerung mit dem Tarifsatz gewählt wird, etwa weil im Pensionsfall gemäß § 37 Abs. 5 EStG eine Halbsatzbegünstigung vorteilhaft ist.

Wird nur ein Teil einer Mitunternehmerbeteiligung, nicht aber auch anteilig das Sonderbetriebsvermögen veräußert, so liegt zwar trotzdem ein begünstigungsfähiger Veräußerungsgewinn vor, für den jedoch mangels Veräußerung des gesamten Anteils kein Pensionshalbsatz nach § 37 Abs. 5 EStG zusteht (VwGH 26.1.2023, Ro 2022/15/0006).

Der Pensionshalbsatz des § 37 Abs. 5 EStG setzt die Einstellung der Erwerbstätigkeit voraus. Dies ist laut Judikatur (VwGH 22.3.2010, 2008/15/0094) bei kapitalistisch beteiligten Kommanditisten und atypisch stillen Gesellschaftern nicht möglich. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Ablauf eines Jahres nach Betriebsveräußerung bzw. Betriebsaufgabe ist nur dann unschädlich, wenn dies nicht von vornherein geplant war.



ZUM AUTOR
DDr. Klaus Wiedermann ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
wiedermann@steuer-bar.at



Share Deal

Der Verkauf von privat gehaltenen GmbH-Beteiligungen ist mit dem 27,5%igen Sondersteuersatz (immer ohne KESt-Einbehalt) steuerpflichtig. Dies gilt auch im Betriebsvermögen, wobei allerdings Veräußerungsverluste zu 55% auch mit anderen Einkunftsarten (z. B. aus Vermietung oder nicht selbständiger Arbeit) verrechenbar sind.

GmbH-Anteilverkäufe durch eine GmbH sind nur bei internationalen Schachtelbeteiligungen (mind. 10% Beteiligungshöhe, 1 Jahr Behaltefrist) steuerneutral, außer es wurde in der Steuererklärung des Kaufjahres zur Steuerpflicht optiert.

Vorteile für den Erwerber eines Betriebes oder Mitunternehmeranteils sind hingegen die Absetzbarkeit der Fremd-

kapitalzinsen und die Abschreibbarkeit der erworbenen stillen Reserven und des derivativen Firmenwerts (auf 15 Jahre; beim Praxiswert von Freiberuflern i.d.R. auf 5 Jahre).

Bei Erwerb einer GmbH über eine (allenfalls neu gegründete) Käufer-GmbH sind die Fremdkapitalzinsen nach § 11 Abs. 1 Z 4 KStG ebenfalls mit dem Ergebnis der gekauften Beteiligungskörperschaft (als Gruppenmitglied) verrechenbar, während eine natürliche Person als Käufer einer GmbH keine Fremdkapitalzinsen aus dem Erwerb abziehen kann (§ 20 Abs. 2 EStG).

Wird ein Anteil an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft verkauft, gilt dies gemäß § 32 Abs. 2 EStG seit dem AbgÄG 2012 (davor gilt dasselbe laut VwGH 24.9.2014,

2012/13/0021) als anteiliger Verkauf der von der Personengesellschaft gehaltenen Wirtschaftsgüter (insbesondere Immobilien und Wertpapiere). Veräußert die Personengesellschaft selbst ihre Immobilien/Wertpapiere, ist die Alt- oder Neuvermögensgemeinschaft aus der durchgerechneten Beteiligungsdauer des jeweiligen Gesellschafters zu beurteilen.

Bei entgeltlichem oder unentgeltlichem Gesellschafterwechsel bleibt das Umsatzsteuersubjekt „Miteigentumsgemeinschaft“ (im Fall einer GesbR) bzw. die KG/OG bestehen, sodass keine Vorsteuerkorrektur erfolgt. Gleiches gilt nach Rz 801 UStR bei explizit vereinbartem Anwachsen an den letzten Gesellschafter.

Der Verkauf der Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch eine GmbH (oder AG) ist stets körperschaftsteuerpflichtig, sodass sich die steuerfreie Ausschüttung sämtlicher thesaurierter Gewinne vor Verkauf zur Senkung des Kaufpreises und des Veräußerungsgewinns empfiehlt. Im Kaufvertrag vorbehaltene Dividenden sind nach Ansicht des BMF stets als zusätzlicher Verkaufserlös zu besteuern.

Die vermögensverwaltende Personengesellschaft

Verwaltet eine Personengesellschaft (z. B. OG, KG) ausschließlich eigenes Vermögen (Kapital- oder Immobilienvermögen), hat sie also keinen ihr zurechenbaren Betrieb, so liegt ertragsteuerlich keine Mitunternehmerschaft („MU“), sondern eine steuerliche Miteigentumsgemeinschaft („ME“) vor. Dies gilt selbst dann, wenn die KG bzw. OG nur Betriebsvermögen hat, weil sämtliche Gesellschafter § 7 Abs. 3 KStG-Körperschaften (z. B. GmbHs) sind und daher nur Einkünfte aus Gewerbebetrieb haben. Eine solche Personengesellschaftsbeteiligung kann deshalb auch nicht Gegenstand einer Einbringung nach Art. III UmgrStG sein.

Eine atypisch stille Gesellschaft an einer bloß vermietenden GmbH begründet ebenfalls keine Mitunternehmerschaft, nur die GmbH hat für ihren verbleibenden Gewinnanteil (samt Haftungsprovision) gewerbliche Einkünfte (und aliquot Betriebsvermögen), der „Stille“ (natürliche Person) hat private Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (und aliquot Privatvermögen). Das

Begründen einer solchen Gesellschaft führt zur aliquoten Realisation der stillen Reserven der Immobilie, da ein Zusammenschluss nach Art. IV UmgrStG eine Mitunternehmerschaft voraussetzt.

Immobilienanlagen in Personen- und Kapitalgesellschaften

Wird eine vermietende, schlichte Miteigentumswohnung (z. B. die Eigentumswohnung zweier Ehegatten) in eine vermögensverwaltende KG mit gleichen Beteiligungsverhältnissen umgewandelt (d. h. eingelegt), liegt nach Rz 6019 EStR ein bloßer Rechtsformwechsel vor, der mit der Fortführung der AfA verbunden ist. Die Grunderwerbsteuer beträgt bei Neugründung der KG 3,5% vom Verkehrswert, bei Einlage in eine bestehende rechnungslegungspflichtige KG gegen Kapitalrücklage kommt der Stufentarif bezogen auf den Grundstückswert zur Anwendung.

Zu den steuerlichen Vorteilen einer Kapitalgesellschaft zählt die Abzugsfähigkeit der Zinsen aus der Finanzierung des Erwerbs von Kapitalbeteiligungen.

Wird ein Grundstück in eine Mitunternehmerschaft eingelegt, kommt es trotz Anwendung des Art. IV UmgrStG hinsichtlich der Fremdbeteiligungsquote zu einer Tauschrealisation (mit aliquoter ImmoESt-Pflicht) und nur hinsichtlich der eigenen Beteiligungsquote zu einer steuerneutralen Einlage (zu bewerten nach § 6 Z 5 EStG), wenn nicht buchmäßig eine Schenkung an die anderen Gesellschafter belegt werden kann. § 32 Abs. 3 EStG sieht dies für alle aus dem Privatvermögen bzw. Sonderbetriebsvermögen an eine KG/OG veräußerten bzw. in diese eingelegten Immobilien vor, wobei die nicht versteuerten stillen Reserven (Eigenquote) evident zu halten sind.

Laut BMF-Info ist die 3,5%ige Grunderwerbsteuer vom Wert der ausgegebenen Kapitalanteile zu bemessen, d. h. in der Regel vom Verkehrswert der Liegenschaft, auch wenn nur das variable Kapitalkonto oder Verrechnungskonto erhöht wird (da ein höherer Anspruch auf Auszahlung bzw. Entnahme entsteht). Wird hingegen der Gegenwert in

einer Kapitalrücklage erfasst, fehlt es an der Gegenleistung (daher Stufentarif vom Grundstückswert).

Bei Einlage durch einen Gesellschafter wird die 1,1%ige Grundbucheintragsgebühr vom dreifachen Einheitswert (maximal aber von 30% des gemeinen Werts) bemessen.

Die Einlage von Immobilien in eine GmbH ist gemäß § 6 Z 14 EStG ein Tausch, der nach Maßgabe des § 30 EStG steuerpflichtig ist (mit sofortiger ImmoESt-Pflicht im Gegensatz zu einem Verkauf gegen Raten, bei welchem allerdings aus den Raten tarifsteuerpflichtige Zinsen herauszurechnen sind). Verkehrssteuerlich ergeben sich dieselben Rechtsfolgen wie bei der Einlage in eine KG.

Zu den steuerlichen Vorteilen einer Kapitalgesellschaft zählen z. B. die Befreiung der in- und ausländischen Beteiligungserträge nach Maßgabe des § 10 KStG (dadurch steueroptimale Hubfunktion als Spitzenholding zur Empfangnahme und Weiterverteilung der in Tochtergesellschaften erzielten Gewinne für andere Projekte, aber auch zur raschen Fremdkapitaltilgung), aber auch die Abzugsfähigkeit der Zinsen (nicht jedoch der Geldbeschaffungskosten und Nebenkosten) aus der Finanzierung des Erwerbs von Kapitalbeteiligungen.

Gewinn- und Verlustverteilung bzw. alineare Ausschüttungen

Werbungskostenüberschüsse einer vermögensverwaltenden KG sind, soweit sie über die Haftsumme des Kommanditisten hinausgehen, nicht diesem (auch nicht als „Wartetaste“), sondern dem Komplementär zuzurechnen. Bis zu dieser Höhe sind auch die späteren Einnahmenüberschüsse dem Komplementär zuzurechnen (Rz 6018 EStR). Demgegenüber gilt für betriebliche Verluste aus einer Beteiligung als kapitalistischer Mitunternehmer (für Kommanditisten, die nicht überwiegend im Jahr durchschnittlich zehn Wochenstunden mitarbeiten oder zumindest Geschäftsführer der Komplementär-GmbH sind) die Wartetastenregelung des § 23a EStG, wonach über die Einlage hinausgehende Verluste (also in Höhe des negativen Kapitalkontos) auf Wartetaste gehen und erst nach Maßgabe späterer Gewinne oder Einlagen wieder verrechnet werden können.

Eine Progressionsmilderung durch Verteilung der Mitunternehmeranteile auf mehrere Familienmitglieder ist grundsätzlich möglich, Ausnahmen bestehen jedoch nach Rz 1186 EStR z. B. bei freien Berufen, bei welchen primär der Arbeitseinsatz des Berufsträgers für die Gewinnverteilung maßgeblich ist. Die Gewinnverteilung einer KG oder OG muss nach der Judikatur des VwGH insgesamt nach dem Gesamtbild der Verhältnisse angemessen sein.

Eine Einlagenrückzahlung aus einer GmbH gilt gemäß § 4 Abs. 12 EStG (im Privatvermögen iVm § 15 Abs. 4 EStG) als Veräußerung, d.h. die Einlagenrückzahlung ist ein Veräußerungserlös, der zuerst zur Abstockung der Anschaffungskosten bzw. Buchwerte des Beteiligten bis auf EUR 0 führt und dann im Anschluss einen Veräußerungsgewinn (bzw. -überschuss) entstehen lässt. Dieser ist bei natürlichen Personen mit dem 27,5%igen Steuersatz des § 27a EStG steuerpflichtig (bei GmbH-Beteiligungen erst in der Veranlagung).

Für Kapitalgesellschaften und Privatstiftungen ist eine steuerliche Gewinnausschüttung i.d.R. besser als eine Einlagenrückzahlung, da Erstere gemäß § 10 KStG steuerfrei ist und die Einlagenrückzahlung zur Abstockung des Beteiligungsansatzes führt (dies ist nachteilig bei späteren Verkäufen, außer bei internationalen Schachtelbeteiligungen).

Eine KEST-freie Einlagenrückzahlung ist laut Pkt. 1.3.1. des ERZ-Erlasses vom 27.9.2017 selbst dann möglich, wenn der ausgeschüttete Bilanzgewinn nur aus Jahresüberschüssen besteht und die diesbezügliche nicht gebundene Kapitalrücklage im UGB-Abschluss niemals aufgelöst wird.

Rechtsformgestaltung und Grunderwerbsteuer

Nach § 1 Abs. 3 GrEStG unterliegt die Vereinigung oder Übertragung von mindestens 95% der Anteile an einer grundstücksbesitzenden Kapitalgesellschaft der Grunderwerbsteuer (0,5% Grunderwerbsteuer vom Grundstückswert), wobei hier Anteile nur zwischen Erwerbern derselben Unternehmensgruppe zusammengerechnet werden.

Wurden am 31.12.2015 bereits mindestens 95% gehalten, kommt es zur GrESt-pflichtigen Anteilsvereinigung,

wenn sich durch einen Erwerb oder Verkauf dieser Prozentsatz ändert (außer er sinkt auf einmal auf unter 95%).

Im JStG 2018 wurde klargestellt, dass der Kauf einer Holding-GmbH (oder Holding-KG) nicht zur Anteilsvereinigung führen kann, wenn diese nicht selbst das Grundstück besitzt, sondern lediglich deren (wenn auch mindestens 95%ige) Tochtergesellschaft.

Beim Downstream-Merger der Mutter- auf die Tochtergesellschaft fallen nach der BMF-GrESt-Info 2017 nicht nur 0,5% Grunderwerbsteuer vom Grundstückswert der „bewegten“ Immobilien der Muttergesellschaft an, sondern wegen der Auskehr („Durchschleusung“) der Anteile an der Tochter an den mindestens 95%igen Gesellschafter der Muttergesellschaft zusätzlich auch noch von allen Immobilien der Tochtergesellschaft und nochmals von den im Verschmelzungsvertrag an die Tochtergesellschaft übertragenen Immobilien der Muttergesellschaft.

Beim Erwerb einer Immobilien-GmbH kann die Grunderwerbsteuer durch Erwerb von mehr als 5% durch einen gruppenmäßig nicht verbundenen zweiten Käufer vermieden werden.

Dies ist beim Erwerb einer Immobilien-KG (oder -OG) nicht möglich, da die Erwerbe bei grundstücksbesitzenden Personengesellschaften innerhalb von 5 Jahren zusammengerechnet werden. Dafür können aber die erworbenen stillen Gebäude-Reserven über eine Ergänzungsbilanz abgeschrieben werden.

Einbringung nach Art. III UmgrStG

Eine ertragsteuerverneutrale Einbringung ist bei Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen (auch bei Zwerganteilen von z. B. 0,1%) möglich, bei Anteilen an Kapitalgesellschaften jedoch erst ab 25% Anteilshöhe bzw. darunter dann, wenn die übernehmende Gesellschaft durch die eingebrachten Anteile die Stimmrechtsmehrheit erlangt (oder behält). Bei der Einbringung gibt es keine Teilbetriebsfiktion für real zu teilende Forstflächen und für den Kunden- bzw. Klientenstock (diese gilt nur für die Spaltung und für die Realteilung, wenn diese Einheiten jeweils getrennt fortgeführt werden).

Ohne Sachgründung bzw. Kapitalerhöhung ist jede Einbringung nicht

Beim Erwerb einer Immobilien-GmbH kann die Grunderwerbsteuer durch Erwerb von mehr als 5 Prozent durch einen gruppenmäßig nicht verbundenen zweiten Käufer vermieden werden.



beim Firmenbuchgericht, sondern beim Finanzamt binnen der Neunmonatsfrist anzuzeigen, und zwar derzeit mangels VO nach § 13 UmgrStG wirksam nicht durch die neue Meldung nach § 43 UmgrStG im FinanzOnline, sondern nur per Einschreiben (Fax) oder eine gleichwertige Maßnahme (z. B. „Vorbringen“) unter Beilage des Einbringungsvertrags samt Bilanzen, eine bloß elektronische Meldung nach § 43 UmgrStG (die zusätzlich aber auch durchzuführen ist) führt prinzipiell zur Realisation der stillen Reserven.

Im Rahmen einer Einbringung nach Art. III UmgrStG kann der Grund und Boden des (nicht umgewidmeten) Altvermögens entweder gemäß Einbringungsvertrag sofort mit 4,2% ImmoESt vom gemeinen Wert (§ 16 Abs. 6 UmgrStG) oder bei Buchwertfortführung erst bei Verkauf mit 23%iger Körperschaftsteuer auf 14% des eingebrachten Teilwerts (§ 18 Abs. 5 UmgrStG) versteuert werden.

Die Einbringung aller Kommanditanteile in die Komplementär-GmbH führt nach § 142 UGB zur Anwachsung und zivilrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge (es kann aber trotzdem eine Mietzinsanhebung nach § 12a MRG erfolgen). Die Anteile an der übernehmenden GmbH können unter Anwendung des



27,5%igen Sondersteuersatzes gemäß § 27a EStG veräußert werden.

Eine Einbringung von zwei 50%igen Mitunternehmeranteilen in eine jedem Einbringenden zu 50% gehörende GmbH war bis 30.6.2023 nur mit Kapitalerhöhung oder notariatsaktspflichtigem Anteilstausch (§ 19 Abs. 2 Z 2 UmgrStG) möglich, während die Ausnahmebestimmung des § 19 Abs. 2 Z 5 UmgrStG auf die Einbringung eines Mitunternehmeranteils in eine dem Einbringenden zu 100% gehörende GmbH anzuwenden ist. § 19 Abs. 2 Z 6 UmgrStG sieht für diese Fälle nunmehr für Umgründungsstichtage ab 1. Juli 2023 eine weitere Ausnahme vor, die aber bei miteingebrachtem Sonderbetriebsvermögen nicht anwendbar ist, wenn dieses nicht allen Beteiligten im gleichen Ausmaß gehört (was bei einem PKW oder Wertpapierdepot de facto nie der Fall sein wird).

Erzeugen oder erhöhen bare oder vorbehalten (unbare) Entnahmen in der Einbringungsbilanz ein negatives Einbringungskapital, so kommt die Ausschüttungsfiktion gemäß § 18 Abs. 2 UmgrStG zur Anwendung (i.d.R. mit 27,5% KEST-Einbehalt). Bare Entnahmen können bei Einbringung in eine soeben neu gegründete GmbH zu einer verbotenen verdeckten Sachgründung

führen, wenn die Entnahmen zwischenzeitig fremdfinanziert werden mussten.

Nach dem AbgÄG 2023 entfällt ab 1.7.2023 die Entnahmebesteuerung nach § 6 Z 4 EStG nicht nur wie bisher bei Grund und Boden, sondern generell für das gesamte entnommene Betriebsgrundstück, sodass es sowohl für den ins Privatvermögen entnommenen Grund und Boden als auch für das entnommene Gebäude (bzw. Baurecht) zu einer Buchwertfortführung kommt (andere Wirtschaftsgüter, aber auch Immobilien von Grundstückshändlern und Immobilienentwicklern müssen zum Teilwert entnommen werden). Dies wäre somit auch bei Zurückbehaltungen von Immobilien eines Einzelunternehmens im Privatvermögen des Einbringenden zu berücksichtigen. Zurückbehaltene Immobilien können an die übernehmende Körperschaft gemäß § 18 Abs. 3 UmgrStG ertragsteuerlich rückwirkend vermietet werden, wenn spätestens am Tag des Einbringungsvertrages eine Entgeltvereinbarung getroffen wird (laut AbgÄG 2023 gilt dies für alle Rechtsbeziehungen außer für Beschäftigungsverhältnisse mit dem Einbringenden).

Die Neuerungen durch das AbgÄG gelten für Einbringungsstichtage ab 1.7.2023 (24 Uhr!).

Umwandlung, Zusammenschluss und Abspaltung

Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft fällt nur unter Art. II UmgrStG, wenn am Umwandlungsstichtag und zusätzlich auch am Tag des Umwandlungsbeschlusses ein Betrieb vorhanden ist. Der Saldo zwischen dem Umwandlungskapital und den Anschaffungskosten (oder dem Buchwert) der untergehenden Anteile an der übertragenden Körperschaft ist steuerneutral.

Hinsichtlich der thesaurierten Gewinne der übertragenden Körperschaft in

Höhe der Differenz zwischen dem steuerrechtlichen Umwandlungskapital und dem Stand des Einlagenevidenzkontos zum Umwandlungsstichtag kommt es gemäß § 9 Abs. 6 UmgrStG zur Ausschüttungsfiktion (prinzipiell mit 27,5% KEST binnen einer Woche). Nur die vom Anteilinhaber bei ihrer Entstehung „miterlebten“ Verlustvorräte gehen über, sonst unter.

Ein Zusammenschluss gemäß Art. IV UmgrStG setzt einen Betrieb, Teilbetrieb bzw. Mitunternehmeranteil nur von einem Vertragspartner voraus, während der andere mit (in Höhe der Fremdbeteiligung aliquoter) Realisation stiller Reserven auch Immobilien oder Kapitalvermögen beisteuern kann. Beim Verkehrswertzusammenschluss ist im Zusammenschlussvertrag gegen die Verschiebung der stillen Reserven mit laufend nicht abschreibbaren Ergänzungsbilanzen, ansonsten mit Gewinn- bzw. Liquidationsvorab oder Vorbehalt aller stiller Reserven Vorsorge zu treffen.

Eine Side-stream-Abspaltung des risikoreichen Betriebes der GmbH in eine eigene operative Schwester-GmbH ist auch entflechtend (d.h. nicht verhältnismäßig) dergestalt möglich, dass die Kinder bzw. die Eltern jeweils alle Anteile nur an jeweils einer einzigen GmbH erhalten. Dabei ist die Zurückbehaltung des gesamten Immobilienvermögens ohne Ertragsteuerbelastung und ohne Grunderwerbsteuerbelastung möglich. Zu beachten ist jedoch die zwingende Spaltungshaftung aller an der Spaltung beteiligten Gesellschaften nach § 15 SpaltG. Eine Betriebseinbringung gemäß Art. III UmgrStG in eine Schwestergesellschaft wäre nur mit Ausschüttung des übertragenen Vermögens in Höhe dessen Verkehrswertes durch Abstockung dieses Verkehrswertes vom Bilanzgewinn möglich und daher i.d.R. nicht durchführbar (Verbot der Einlagenrückgewähr). ■

Aus dem aktuellen Kammergeschehen

KI & CO. Über die MARIE, Kollektivverträge und einen Code of Conduct. Von Klaus Hilber

Ich habe am Beginn dieses Heftes bereits von meinem Plan über die Einführung eines wesentlich intensiveren Begutachtungsdialoges anstatt des bisherigen Begutachtungsverfahrens bei neuen Gesetzen bzw. Gesetzesänderungen berichtet. Insgesamt muss sich die KSW künftig wieder viel mehr den eigentlichen Aufgaben widmen – und das ist die Vertretung der Interessen des Berufsstandes. Schließlich ist die KSW die gesetzliche Interessenvertretung.

Taxefy, MARIE & Co

Vor geraumer Zeit hat die Taxefy-App erstmals Wellen geschlagen, das ist jene App, mit der jeder binnen weniger Minuten seine Steuererklärung erstellen lassen kann. Vor wenigen Wochen hat der Betreiber dieser App nun in Tageszeitungen (vgl. Kleine Zeitung vom 17.4.) mit der Werbung begonnen. Auf der Homepage des Lindeverlages (<https://www.lindeverlag.at/digitalprodukte-digitale-services/linde-apps/c-420>, abgefragt am 22.4.2024) wartet die MARIE schon bald darauf, zur täglichen Begleiterin für Steuerklärungen



ZUM AUTOR
Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber ist Steuerberater und ÖGSW Landeschef in Tirol
K.Hilber@khw.t.at

Die KI ist noch lange kein Freifahrtschein für sämtliche Institutionen, unsere Vorbehaltsaufgaben zu untergraben.



gen zu werden. Der KSW-Präsident hatte bereits im Rahmen einer KSW-BMF-Kontaktkomitee-Sitzung im Frühherbst 2023 Kenntnis von der MARIE und um den Stand der Dinge nachgefragt.

Im April 2024 schreibt der nächste Anbieter digitaler Produkte Steuerberater:innen per E-Mail an, um im Rahmen von Kooperationen über die Hintertüre die Berufsberechtigung für diese Vorbehaltsstärkigkeits-App zu erhalten.

Die KSW-Führung hat also seit fast zwei Jahren Kenntnis von dieser neuen Entwicklung, die unsere Vorbehaltsaufgaben und damit unsere Berufsbefugnis untergräbt, und unternimmt de facto nichts (zumindest nicht in ausreichendem Maß), um die berufliche Zukunft der österreichischen Steuerberater:innen zu schützen. Für die ÖGSW ist eines klar: Natürlich wird die KI unsere Arbeitsweise verändern bzw. hat das ansatzweise schon getan. Aber die KI ist noch lange kein Freifahrtschein für sämtliche Institutionen, die versuchen, unsere Vorbehaltsaufgaben zu untergraben. Hier darf sich die KSW nicht mehr länger auf den Beobachtungsposten zurückziehen, sondern muss unseren Berufsstand mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln verteidigen! Stattdessen scheut man das Risiko und die Kosten des Klagewegs.

Kollektivvertrag 2024 & Mitarbeiter:innen-Prämie

Bereits im Rahmen des BMF-Steuertages in Innsbruck im Jänner dieses Jahres habe ich auf die Wichtigkeit der Verankerung einer Ermächtigung im Kollektivvertrag für unsere Branche aufmerksam gemacht. Nur so können abgabenbegünstigte Prämien an unsere Kanzleimitarbeiter:innen ausbezahlt werden.

Drei Monate sind inzwischen vergangen – und was ist in der Zwischenzeit geschehen? Das KSW-Präsidium hat einen Großteil der Zeit damit zugebracht, beim BMF (!?) wegen einer möglichen Formulierung im KV anzufragen – mit magerem Ergebnis, um nicht zu sagen ergebnislos. Währenddessen wurde in rund zehn anderen Branchen-KV bereits vorgezeigt, wie es gehen könnte. Die ÖGSW hat jedenfalls im Rahmen der KSW-Vorstandssitzung im April nochmals auf die Wichtigkeit hingewiesen, dass diese Prämienermächtigung jedenfalls kommen muss, und das natürlich mit ausdrücklicher Rückwirkung auf den Jahresanfang.

Bei Redaktionsschluss kann ich der Kollegenschaft berichten, dass die KSW endlich mit der Gewerkschaft einen Zusatzkollektivvertrag abgeschlossen hat, der rückwirkend auf den 1.1.2024 gilt. Die ÖGSW ist froh, energisch genug dieses Ziel verfolgt zu haben.



Code of Conduct

In der KSW-Vorstandssitzung im April hat der Vorstand mehrheitlich die Notwendigkeit dafür gesehen, dass unser Berufsstand und unsere ehrenamtlich tätigen Funktionäre endlich Regeln bekommen sollen, wie sie sich gefälligst zu verhalten haben. In einem 16 Seiten umfassenden Konvolut wurde dargelegt, wie wichtig solche Verhaltensregeln sind, und vor allem im Abschnitt 6, welche Konsequenzen ein Zuwiderhandeln gegen die dort niedergeschriebenen Regeln eintreten sollen. Nach Ansicht der Verfasser (Arbeitsgruppe Diversität) soll „... ein

Aus Sicht der ÖGSW ist es völlig unpassend, Angehörigen eines freien Berufes vorzuschreiben, wie sie sich zu verhalten haben!

transparentes und gerechtes System zur Meldung von Verstößen, deren Untersuchung und der anschließenden Sanktionierung festgelegt ...“ werden. Für Funktionär:innen der KSW soll das bis zur Abberufung aus der Funktion führen. Gelten soll dieser Verhaltenskodex gemäß Pkt 7. für alle Berufsangehörigen und für alle Berufsanwärter:innen und für alle Mitarbeiter:innen.

Aus Sicht der ÖGSW ist es völlig unpassend, Angehörigen eines freien Berufes vorzuschreiben, wie sie sich zu verhalten haben! Das ist ein absolutes No-Go. Unser Berufsstand braucht keine Bevormundung und schon gar keine Bespitzelung, Denunziantentum samt Maulkorb für (unliebsame) KSW-Mitglieder und Funktionär:innen.

Verlängerung der Einreichfristen Steuererklärungen 2022

Mit Erlass vom 16. April hat das BMF die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen für 2022 verlängert. In diesem Erlass heißt es unter anderem:

Abgabenerklärungen 2022 von vertretenen Fällen, welche nicht bis zum 31. März 2024 eingereicht wurden und bei denen noch keine Fristsetzung erfolgt sind, gelten als rechtzeitig, wenn sie bis zum 30. Juni 2024 eingebracht werden.

Im FinanzOnline findet man seither die Anmerkung für das Fristende für Montag, 1. Juli 2024. Für jene Fälle, die zu diesem Zeitpunkt immer noch nicht eingereicht sind, muss ein Einzelantrag auf Fristverlängerung gestellt werden.

Ernüchternd war meines Erachtens die Begründung für die Fristverlängerung in der KSW-Mitgliederinfo dazu: Aufgrund des guten Gesprächsklimas habe das BMF die Frist verlängert. Nach meinem Dafürhalten sollten die Wert-

schätzung für unser aller Arbeitseinsatz und der Eifer des Berufsstandes sowie der Umstand der ständigen neuen Aufgabenstellungen im Rahmen neuer Gesetze bei der Abarbeitung der offenen Quotenfälle ausschlaggebend für die generelle Fristverlängerung sein. Diese darf nicht davon abhängig sein, ob die KSW-Führung den jeweils zuständigen BMF-Bediensteten gefällig erscheint oder nicht. Die ÖGSW setzt sich jedenfalls – wie in der Vergangenheit – dafür ein, dass unser Berufsstand nicht zu Bittstellern verkommt.

Verlängerung von Firmenbuch-Einreichfristen

Hinsichtlich der dauerhaften Verlängerung der Einreichfristen für Firmenbuchbilanzen führe ich seit August letzten Jahres verschiedenste Gespräche mit Stakeholdern. Im März konnte ich mit meinen Gesprächspartnern einen sehr guten Kompromissvorschlag finden, der Eingang in die Gesetzwerdung finden sollte.

Neben einer generellen Verlängerung um wenige Monate soll zusätzlich auch ein Vorwarnsystem eingeführt werden. Dadurch wird die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft vom versäumten Ende der Einreichfrist informiert und zugleich unter Setzung einer Nachfrist von einigen Wochen bei nochmaligem Versäumnis eine Zwangsstrafe angedroht. ■

herzlich organisiert!



Mit dem **RZL Kanzlei-Informationssystem (KIS)** und **RZL Board** wird der digitale Klientenakt schnell und unkompliziert auch in Ihrer Kanzlei Realität.

Dank dem neuen **RZL Berechtigungssystem Premium** sind Sie ab sofort noch flexibler bei der Vergabe von Berechtigungen in den RZL Programmen. Überzeugen Sie sich selbst von den vielen Vorteilen von RZL KIS & Board für die Optimierung Ihrer Kanzleiorganisation.

Jetzt mit KIS & Board starten und Einführungs-Rabatt sichern:

♥ **RZL KIS & Board Lizenzmodell: -20 % Rabatt** auf die Lizenzgebühr bei Bestellung bis 31. Oktober 2024

♥ **RZL KIS & Board Nutzungsmodell:** keine Nutzungsgebühr für KIS & Board im Jahr 2024

RZL Software GmbH . 07752 / 252-65 . Software@rzl.at

RZL 
SOFTWARE

**Rechnungswesen
einfach machen.**

Schnell und effizient.

rzlSoftware.at

Firmenpensionen besonders für Klein- und Mittelbetriebe interessant

FIRMENPENSIONEN. Firmenpensionen sind in großen Unternehmen schon lange eine der wichtigsten Sozialleistungen und somit Standard. Immer häufiger werden sie aber auch von KMUs angeboten, um beim Kampf um die besten Fachkräfte zu punkten. Bei KMUs stehen darüber hinaus die Steuervorteile von Firmenpensionen noch stärker im Vordergrund.

Steuerliche Win-Win-Situation für KMUs

Vorteil für den Arbeitgeber

Pensionskassenbeiträge sind Betriebsausgaben, frei von Lohnnebenkosten und damit für das Unternehmen immer günstiger als Prämien oder Gehaltserhöhungen.

Vorteil für die Mitarbeiter:innen

Pensionskassenbeiträge sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Mitarbeiter:innen können so brutto-für-netto ansparen und damit deutlich günstiger vorsorgen als privat aus dem voll versteuerten Einkommen.

Doch welche Möglichkeiten gibt es, um Firmenpensionsmodelle auch für die speziellen Ansprüche und Bedürfnisse im KMU-Bereich optimal anzupassen?

Stichwort Flexibilität

Es gibt viele verschiedene Firmenpensionsmodelle für alle Hierarchieebenen. Sie können individuell auf die Bedürfnisse des Unternehmens und dessen Mitarbeiter:innen zugeschnitten und etwa an die wirtschaftliche Situation angepasst werden. Außer-



© GERHARD UNTERLEITNER

Kontaktieren Sie uns für ein erstes Beratungsgespräch!



Prok. Mag. Rudolf Simader

Tel.: +43 1 240 10-130
r.simader@vbv.at
www.vbv.at/pensionskasse

dem können durch Differenzierungskriterien auch nur bestimmte Personen begünstigt werden. Die Höhe des Beitrages kann ebenso nach objektiven Kriterien gestaffelt werden. Ein Modell, das von der VBV extra dafür entwickelt wurde, ist die VBV-Erfolgspension. Neben einem fixen Grundbeitrag fließen zusätzliche, höhere Beiträge nur dann, wenn es dem Unternehmen gemessen an betriebswirtschaftlichen Kennzahlen besonders gut geht.

Stichwort Vorsorge für Geschäftsführer:innen

Angestellte Geschäftsführer:innen mit höherem Einkommen sind von der Pensionslücke und den damit einhergehenden Einkommenseinbußen besonders stark betroffen. Doch auch Geschäftsführer:innen können in ein Pensionskassenmodell miteinbezogen werden. Voraussetzung dafür: Sie müssen Arbeitnehmer:innenstatus ha-

ben und die Beteiligung an der Gesellschaft darf nicht höher als 25% sein. Für diese Zielgruppe gibt es mit der VBV-Manager:innenpension ein eigenes Angebot. Die Pensionszusage wird als Prozentsatz vom Letztgehalt oder als Fixpension im Vertrag definiert und kann so exakt auf die zu erwartende Pensionslücke angepasst werden. So kann über Betriebsausgaben eine Zusatzpension finanziert werden, die später einmal völlig getrennt vom weiteren Unternehmensschicksal ausbezahlt wird.

Stichwort Vorsorge für angestellte Familienmitglieder

Besonders beliebt in kleinen Familienunternehmen: Unter bestimmten Voraussetzungen können auch angestellte Familienmitglieder in den Genuss einer Firmenpension kommen. Die Experten der VBV beraten Sie gerne zu diesem und allen anderen Themen bezüglich Firmenpensionen.

Warum VBV-Pensionskasse?

Die VBV-Pensionskasse ist mit mehr als 5.000 Verträgen Marktführerin im Bereich betrieblicher Altersvorsorge. Zahlreiche große Unternehmen, KMUs, aber auch Freiberufler haben ihre betriebliche Vorsorge der VBV-Pensionskasse anvertraut. Die VBV wurde in den vergangenen sieben Jahren sechs Mal vom Finanzmagazin Börsianer als „Beste Pensionskasse“ Österreichs ausgezeichnet. ■

servicenetzwerk

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGSW

„Verfolge Deine Leidenschaften“

Die innovativen ÖGSW-Teams aus Salzburg, Kärnten und Niederösterreich stellen sich in ausführlichen Interviews vor.



„Sei mutig und verfolge Deine Leidenschaften“

INTERVIEW. In Salzburg treffen wir auf ein starkes innovatives und engagiertes Power-Team, bestehend aus Sybille Marek, Michaela Ullmann (noch Marek) und Verena Gutwirth, das sich schon seit Jahren für die Förderung und Entwicklung des eigenen Berufsstandes sowie die Weitergabe von Fachwissen und Erfahrungen an zukünftige Generationen stark macht.

ÖGSWissen: Warum haben Sie sich für die ÖGSW als Fraktion entschieden?

Sybille Marek: Für mein Engagement in der KSW hat mich schon vor vielen Jahren eine Mitarbeiterin der KSW Salzburg gewinnen können. Demokratische Prinzipien sind mir wichtig, und auch, dass die Kammerpolitik im Einklang mit den Bedürfnissen der Mitglieder steht und wahrnehmbar ist. Die ÖGSW schien mir als Interessenvertretung die ideale Linie zu fahren – ob in der Fortbildung oder im bundesländerübergreifenden Netzwerk im fachlichen und persönlichen Austausch unter den Kolleg:innen. Ich konnte über die ÖGSW beruflich und persönlich wertvolle Kontakte knüpfen. Wir sind in Salzburg ein innovatives, engagiertes und positives Team – und das wollen wir uns für die Zukunft bewahren. Deshalb lade ich alle Kolleg:innen ein, mitzumachen. Nur so können unsere Anliegen bei Entscheidungen gehört und unsere Interessen vertreten werden.

Gutwirth: Weil sich die handelnden Personen für die Vernetzung untereinander einsetzen, unsere Anliegen ernst genommen werden und sich um Lösungen gekümmert wird.

Was motiviert Sie, sich aktiv für Ihre Kolleg:innen zu engagieren?

Marek: Als Inhaberin einer kleinen Kanzlei ist der fachliche und persönliche Austausch mit den Kolleg:innen für mich eine wichtige Säule in meinem Berufsleben. Zusätzlich hat mich meine Erfahrung in größeren Kanzleien, anderen Wirtschafts-

bereichen und Strukturen darin bestärkt, dass man nur gemeinsam wesentliche Ziele erreichen kann. Mein Engagement lebt von offenem Diskurs, konstruktiver Kritik und Zusammenarbeit. Nur so kann ich dazu beitragen, Lösungen zu finden.

Gutwirth: Ich bin nicht erst seit Corona der Überzeugung, dass wir nur gemeinsam stark sind. Zusammen machen viele Dinge auch einfach mehr Spaß.

Was sind die geplanten Aktivitäten für die ÖGSW?

Marek: In Salzburg hat es schon in den 1990er-Jahren die Dienstagsrunde gegeben. Diese bewährten Informationsabende mit aktuellen Themen und hochkarätigen Vortragenden veranstalten wir nun wieder fast monatlich. Neben den fachlichen Inputs ist uns der Austausch unter den Kolleg:innen wichtig. Wir möchten auch die Veranstaltungen, die es bereits in anderen Bundesländern gibt, in Salzburg ausrollen – manche in Präsenz, manche als Webinar. Hier schweben mir neue Veranstaltungsformate für Kanzleimitarbeiter:innen vor. Mir ist es wichtig, auch für die Kanzleien im Pongau, Pinzgau und Lungau Veranstaltungen durchzuführen und das Netzwerk zu beleben. Mein Wunsch ist auch, dass junge Menschen Steuerberatung attraktiv finden. Deshalb möchten wir an Universitäten und in Schulen auf unsere Karriereoptionen hinweisen. Damit uns nicht langweilig wird, würde ich gerne Kunst und Kultur mit Tax verbinden und in der Kulturstadt Salzburg auch außersteuerliche Events planen.

Gutwirth: Ich setze mich vor allem für die junge ÖGSW ein und für ein kollegiales Miteinander.

Was würden Sie am geltenden Wirtschafts- und Finanzrecht ändern?

Marek: Einige Fixwerte des Steuerrechts sind immer noch nicht angepasst bzw. mit einer automatischen Indexierung versehen (z.B. Luxustangente, km-Geld...). Eine Senkung der Lohnnebenkosten wäre dringend notwendig. Dafür würde ich die begünstigte Besteuerung des 13./14. Gehalts mit der Höchstbeitragsgrundlage begrenzen. Und warum man spezielle Spezialbestimmungen in jedem einzelnen KV braucht, um eine Teuerungsprämie abgabenfrei auszahlen zu können, versteht auch keiner, oder? Eine Entbürokratisierung und Vereinfachung der Gesetzgebung wäre generell wünschenswert.

Wofür sollten sich die Kammer und die ÖGSW jetzt mehr einsetzen?

Marek: Die Kammer muss aktiv und intensiv mit den Regierungsbehörden und anderen Entscheidungsträgern zusammenarbeiten, um Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Bedürfnissen des Berufsstandes gerecht werden. Diese Maßnahmen, Anträge und Schritte sollten auch allen Berufsangehörigen als Kammermitgliedern im Dashboard in Vollversion zugänglich sein. Als ÖGSW können wir einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Qualität und Professionalität im Berufsstand durch unser Fortbildungsangebot zu erhöhen und über

„Ich bin nicht erst seit Corona der Überzeugung, dass wir nur gemeinsam stark sind. Zusammen machen viele Dinge auch einfach mehr Spaß.“

unser Netzwerk die Mitglieder bei der Bewältigung ihrer Herausforderungen zu unterstützen.

Gutwirth: Wichtig ist hier vor allem: Arbeitsentlastung, weniger Fristendruck & mehr Verständnis für unsere Arbeitsbelastung auf Seiten des Finanzamtes.

Warum wird die Attraktivität unserer Berufsbranche oft unterschätzt?

Gutwirth: Weil kaum jemand die Vielseitigkeit und Abwechslung durch unterschiedliche Themen und Branchen unserer Klient:innen sieht.

Warum würden Sie auch anderen raten, diesen Beruf zu ergreifen, und was würden Sie ihnen empfehlen?

Marek: Die Steuerberatung bietet eine stabile Karrieremöglichkeit. Die Kanzleien bieten ein gutes Aus- und Weiterbildungsprogramm, und es gibt eine Vielzahl von Spezialisierungsmöglichkeiten. Je nachdem, was man lieber möchte, sollte man den Kanzeleinstieg in kleineren Kanzleien oder in Big4-Kanzleien wählen. Analytisches Denken, Problemlösungsfähigkeit, guter Umgang mit Stress und Fristendruck sind von Vorteil.

Gutwirth: Weil es nie langweilig ist, man in vielen unterschiedlichen Themen beraten und somit die Klient:innen unterstützen kann. Auch schätze ich die zeitliche und örtliche Flexibilität, die unser Beruf mit sich bringt.

Sie sind eine Branchenkennerin.

Wie wird sich unser Beruf des Wirtschaftsprüfers, der Steuerberaterin aus Ihrer Sicht in Zukunft entwickeln?

Marek: Er wird stark von Technologie und Digitalisierung geprägt sein. Automatisierung und KI werden routinemäßige Aufgaben übernehmen, während Steuerberater:innen sich stärker auf strategische Beratung und komplexe Problemlösungen konzentrieren. Die Nachfrage danach wird weiter bestehen, insbesondere im Hinblick auf komplexe steuerliche Fragen und die Anpassung an sich ändernde Gesetze und Vorschriften. Es wird auch eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen wie Anwälten und Banken notwendig sein, um ganzheitliche Lösungen anzubieten.



Gutwirth: Es wird mehr um persönliche Beratung und Konzepte gehen. Themen wie Buchhaltung und Auswertungen wird die KI übernehmen.

Fachliche Kompetenzen sind wichtig. Aber welche Fertigkeiten sollte ein:e gute:r Steuerberater:in, ein:e gute:r Wirtschaftsprüfer:in noch mitbringen?

Marek: Die Fähigkeit, den Mandanten komplexe steuerliche Fragen verständlich zu erklären und Probleme zu lösen. Zeitmanagement und effizientes Arbeiten, um die Qualität der Arbeit zu gewährleisten. Vertraulichkeit und Integrität. Flexibilität – wir müssen uns tagtäglich an verschiedene Situationen anpassen. Ein guter Steuerberater, eine gute Steuerberaterin soll auch Trends erkennen, um die Entscheidungen der Klienten beurteilen zu können – als Berater ist man Coach und Sparringpartner für den Klienten. Und technologische Affinität – um die Effizienz zu steigern und die Digitalisierung voranzutreiben.

Gutwirth: Freude am Umgang mit Menschen, Resilienz, Ausdauer, Gewissenhaftigkeit sowie Freude an Weiterbildung & Entwicklung.

Wird es Ihrer Meinung nach in Zukunft vermehrt kleinere Kanzleien geben?

Marek: Ich kann bestätigen, dass wir als kleine Kanzleien durchaus eine Zukunft haben. Die Steuerberater:innen und auch die Mitarbeiter:innen sind flexibel und agil, wenn es darum geht, sich an die Bedürfnisse der Klienten anzupassen. Wir haben eine enge Beziehung zu ihnen.

Gutwirth: Ja. Klar werden die Kanzleien kleiner werden, da gewisse Abteilun-

Das Salzburger ÖGSW Team:

StB Verena

Gutwirth, Msc.,
und StB Mag.

Sybille Marek und
MMag. Michaela
Ullmann (nicht
im Bild)

gen wegfallen bzw. kleiner werden, aber die Beratungsbranche werden bleiben.

Was sind die liebsten Freizeitbeschäftigungen?

Marek: Schifahren im Winter, Radeln im Sommer. Theater, Konzerte. Im Urlaub mit dem Hausboot in Frankreich unterwegs zu sein.

Gutwirth: Im Winter snowboarden, im Sommer downhillen und viel reisen.

Was war die beste Investition Ihres Lebens?

Marek: Meine USM-Haller-Büromöbel. Und viele andere Investitionen in Bereiche, die mich motivieren – sei es eine Ausbildung, neue Ski oder ein Bike.

Gutwirth: Meine Ausbildung zum Mentalcoach.

Wenn Sie die Möglichkeit hätten, Ihrem 20-jährigen Ich einen Rat zu geben, welcher wäre das?

Marek: Ein oder zwei Auslandssemester im Studium zu absolvieren oder auch im Rahmen eines work & travel-Programms. „Sei mutig, verfolge Deine Leidenschaften und stehe zu Deinen Entscheidungen, auch wenn diese einmal nicht perfekt sind.“

Was treibt Sie in Ihrem Leben an?

Marek: Keiner von uns kommt hier lebend raus. Sagt die Wahrheit und tragt Euer Herz auf der Zunge. Seid albern. Spaziert in der Sonne. Esst gutes Essen.

Gutwirth: Die Welt zu einem besseren Ort zu machen. Ich versuche täglich, die Welt in meinem Umfeld zu einem besseren Ort zu machen. ■

„Analytisches Denken, Problemlösungsfähigkeit, guter Umgang mit Stress und Fristendruck sind sicher ein Vorteil.“

„Mit Tatendrang für den Berufsstand“

INTERVIEW. Jung, dynamisch, vielfältig und kompetent präsentiert sich das Team aus Kärnten. Die Doppelspitze setzt sich aus Steuerberaterin Isabel Grün als Landesleiterin und Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Raphael Holzinger als Spitzenkandidat zusammen. Beide werden von einem dynamischen jungen Team unterstützt. Beide wollen den Berufsstand vorantreiben und modernisieren.

ÖGSWissen: Warum haben Sie sich entschieden, der ÖGSW beizutreten und diese als Ihre Fraktionsheimat zu wählen?

Isabel Grün: Die ÖGSW ist für mich viel mehr als ein reines Netzwerk für Kollegen. Als Interessenvertretung ist sie auch eine Schnittstelle zur Finanz und Sozialversicherung.

Raphael Holzinger: Der ÖGSW bin ich beigetreten, weil ich gerne einen Beitrag zur positiven Gestaltung unseres Berufsstandes leisten und versuchen möchte, dass unser Berufsstand weiterhin attraktiv für junge, ambitionierte Menschen ist. Die ÖGSW bietet hierbei als besonders inklusive und nach vorne blickende Fraktion die besten Möglichkeiten.

Was motiviert Sie dazu und was treibt Sie an, sich aktiv für Ihre Kolleg:innen zu engagieren?

Grün: Gemeinsam mehr erreichen. Durch einen konstruktiven Austausch unter Kollegen aktiv die Entwicklung unseres Berufsstandes mitzugestalten.

Holzinger: Auch wenn Steuerberater und Wirtschaftsprüfer schon aus berufsrechtlicher Sicht höchst eigenverantwortlich tätige Menschen sind, ist es meines Erachtens unstrittig, dass man in einem gemeinsamen Zusammenarbeiten in der Kollegenschaft deutlich bessere Ergebnisse für den gesamten Berufsstand erzielen kann. Außerdem ist der Austausch mit Kolleg:innen jener Teil der Arbeit, der in der Regel die meiste Freude bereitet.

Können Sie uns Einblicke in Ihre geplanten Aktivitäten für die ÖGSW geben?

Grün & Holzinger: Wir werden innerhalb der ÖGSW weiterhin versuchen,

die Dynamik und den Esprit des Berufsstandes positiv nach außen zu transportieren und damit bestenfalls eine Vielzahl junger, talentierter und ambitionierter Menschen für die Tätigkeit in Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung zu begeistern. Zudem ist es uns ein besonderes Anliegen, dass beide wirtschaftstreuhandigen Berufe innerhalb des Berufsstandes eine ordentliche Vertretung haben und somit eine positive Entwicklung befördert wird. Dies werden wir unter anderem durch laufende Fortbildungsangebote, Veranstaltungen zum Netzwerken, aber auch durch Angebote und Plattformen für kollegiale Unterstützung forcieren.

Was würden Sie am geltenden Wirtschafts- und Finanzrecht ändern?

Grün & Holzinger: Ganz allgemein bin ich der Ansicht, dass das Wirtschafts- und Finanzrecht in vielen Bereichen vereinfacht werden sollte; Rechtsunterworfenen – aber auch wir als Berufsangehörige – sind mit ständig steigenden Anforderungen und Änderungen konfrontiert. In vielen Bereichen hat man bei gesetzlichen Änderungen (aber auch bei bestehenden Gesetzen) den Eindruck, dass „die Suppe mehr kostet als das Fleisch“ und einem überschaubaren Abgabenaufkommen ein unangemessen hoher Compliance-Aufwand gegenübersteht.

Wofür sollten sich die Kammer und die ÖGSW jetzt mehr einsetzen?

Grün: Die Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen als bundesweite Ständevertretung sollte sich weiterhin vermehrt dafür einsetzen, den Berufsstand attraktiv zu gestalten. Ein attraktives Fortbildungsangebot anbieten

und die Zusammenarbeit mit dem Gesetzgeber intensivieren.

Holzinger: Die Kammer und die ÖGSW sollten meines Erachtens insbesondere darauf hinwirken, dass sich der Berufsstand aus Attraktivitätsperspektive von anderen Branchen positiv abhebt, und versuchen, das ungerechtfertigte Image als „verstaubter Beruf“ abzulegen. Zudem sollten sich die Kammer und die ÖGSW dafür einsetzen, dass es für die Berufsangehörigen zu fachlichen Entlastungen kommt; dies einerseits durch einen Ausbau von gezielten Fortbildungsangeboten (Updates usw.) und andererseits durch proaktive Zusammenarbeit mit dem Gesetzgeber, um gesetzliche Vereinfachungen zu forcieren.

Wie wird sich unser Beruf des Wirtschaftsprüfers, der Steuerberaterin aus Ihrer Sicht in Zukunft entwickeln?

Grün: Ich denke, dass sich durch den vermehrten Einsatz der KI die Arbeitsabläufe einfach noch mehr ändern werden. Was es braucht, sind Leute, die die Ergebnisse prüfen und weiterverarbeiten. Die Tendenz wird vermehrt in Richtung Beratung gehen. Für viele Anliegen der Klienten benötigt es ein gewisses Maß an Fingerspitzengefühl, das meiner Meinung nach durch KI nur unterstützend kompensiert werden kann.

Holzinger: Ich gehe davon aus, dass beide wirtschaftstreuhandigen Berufe in Zukunft deutlich digitaler in der Leistungserbringung werden; eine Vielzahl von Routinetätigkeiten wird durch die Zuhilfenahme von Tools udgl. einen völlig neuen Anstrich erhalten. Wichtig wird dabei sein, dass die kommunikative Komponente, die letztlich die Grundlage für Beratung darstellt, erhalten bzw. sogar ausgebaut wird.

„Ich bin der Ansicht, dass das Wirtschafts- und Finanzrecht in vielen Bereichen vereinfacht werden sollte.“

Fachliche Kompetenzen sind wichtig. Aber welche Fertigkeiten sollte ein:e gute:r Steuerberater:in, ein:e gute:r Wirtschaftsprüfer:in noch mitbringen?

Grün: Aus meiner Sicht ist es wichtig, die Problemstellung der Klient:innen rasch zu erkennen, um sie gezielt beraten und Lösungswege aufzeigen zu können. Für mich ist ein fundiertes Netzwerk unabdingbar, sollte eine Problemstellung nicht in meinem Kompetenzbereich liegen.

Holzinger: Aus meiner Sicht sollte sie/er die Fähigkeit haben, über den Teller- rand hinauszublicken, und nicht bloß auf die eigene inhaltliche Komfortzone beschränkt sein. Wir sollten nicht nur Experten in einzelnen Themenbereichen sein, sondern ein gutes, generalistisches Fundament in allen relevanten Bereichen haben (im besten Fall „spezialisierte Generalisten“).

Wird es Ihrer Meinung nach in Zukunft vermehrt kleinere Kanzleien geben?

Grün: Vermehrt kleinere Kanzleien wird es in der Zukunft, denke ich, nicht geben, da man als „kleiner Einzelkämpfer“ den sich ständig ändernden Anforderungen nicht in der geforderten Geschwindigkeit gerecht werden kann.

Holzinger: Ich denke, es wird auch in Zukunft ein geändertes, aber weiter diversifiziertes Gesicht unseres Berufsstandes geben; neben kleinen Kanzleien wird es selbstverständlich ebenfalls große Kanzleien geben. Manche Tätigkeiten erfordern eine größere Einheit, während andere Tätigkeiten in kleineren Strukturen zielführender umgesetzt werden können.

Welche beruflichen Ziele haben Sie für Ihre Karriere als Steuerberater:in oder als Wirtschaftsprüfer gesteckt?

Grün: In meiner Kanzlei möchte ich weiter für Kundenzufriedenheit sorgen und die Verantwortung als Teamleiterin forcieren, schließlich sind Mitarbeiter:innen das wichtigste Kapital.

Holzinger: Im Longrun möchte ich stets das Gefühl haben, dass ich durch meine Arbeit einen positiven Beitrag für meine Klienten leiste, die fachliche und persönliche Entwicklung von Mitarbeitern und Kollegen positiv beeinflusse und Anteil nehmen kann an der Pflege des Berufsstandes.



Für die ÖGSW engagiert und im vollen Einsatz (v. l.): Mariella Schneeberger, Raphael Holzinger, Nina Hufnagel, Isabel Grün und David Bugelnig

Was sind Ihre Freizeitbeschäftigungen?

Grün: In der Freizeit suche ich den Ausgleich in der Natur. Sei es eine Wanderung in den Bergen oder auf der Jagd mit meinem Hund. Weiters genieße ich den Ausgleich im Reitsport.

Holzinger: Die schönste Freizeitbeschäftigung ist für mich „ganz egal was, Hauptsache mit der Familie“. Ansonsten spiele ich gerne – wenn auch nicht auf dem höchsten technischen Level – Fuß-

ball und bin ein großer Fan von Dokumentationen über allerlei Themen.

Was war die beste Investition Ihres Lebens?

Grün: Investition ins Eigenheim.

Holzinger: Der Verlobungsring für meine Frau.

Was ist Ihr größter Traum?

Grün: Gesund bleiben, bis ins hohe Alter.

Holzinger: Jeden Tag etwas anderes. ■

„Wunderbare Aufgabe“

INTERVIEW. Kollegialität, Zusammenarbeit und Kompetenz pur in Niederösterreich. Hier ergänzen sich die unterschiedlichen Sichtweisen auf perfekte Art und Weise. Kollege Klaus Wiedermann hat sich ausschließlich auf Kolleg:innenberatung spezialisiert und Kollegin Andrea Sedetka ist als Generalistin tätig und gibt ihr Wissen an Klient:innen weiter. Beide vereint das Engagement für unseren Berufsstand.

ÖGSWissen: Warum haben Sie sich entschieden, der ÖGSW beizutreten und diese als Ihre Fraktionsheimat zu wählen?

Andrea Sedetka: Die ÖGSW präsentiert ein großartiges Team, das sich aus erfahrenen und jungen aktiv im Berufsleben verankerten Kolleg:innen zu-

sammensetzt. In vielen Bundesländern setzen sich die Landesleiter:innen für die Anliegen der Kollegenschaft ein. Die ÖGSW vertritt alle Generationen und bemüht sich besonders um die jungen Kolleg:innen. Ich hatte das Gefühl, „gehört zu werden“, und fühlte mich, als Einzelkämpferin, unterstützt.

servicenetzwerk

NEWS AUS DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT DER STEUERBERATER:INNEN UND WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN



© SABINE HALSWIRTH

Klaus Wiedermann: Die ÖGSW ist für mich seit Jahrzehnten das beste Service-Netzwerk für unseren Berufsstand und vereint kollegiales Zusammenwirken mit fachlichem Know-how auf höchstem Niveau, um unseren Berufsalltag einfacher und interessanter zu machen.

Was motiviert Sie dazu und was treibt Sie an, sich aktiv für Ihre Kolleg:innen zu engagieren?

Sedetka: Als Steuerberaterin motiviert mich mein berufliches Ethos und meine Überzeugung von der Bedeutung einer starken und unterstützenden Berufsgemeinschaft dazu, mich aktiv für meine Kolleg:innen zu engagieren. Ich glaube fest daran, dass wir als Berufsgruppe gemeinsam stärker sind und uns gegenseitig unterstützen sollten, um gemeinsame Ziele zu erreichen und die Qualität unserer Dienstleistungen zu verbessern.

Können Sie uns Einblicke in Ihre geplanten Aktivitäten für die ÖGSW geben?

Sedetka: Ich habe mir das Ziel gesetzt, Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen in Führungspositionen zu stärken, zu motivieren und dabei auf die Work-Life-Balance zu achten. Weiters ist es mir ein besonderes Anliegen, junge Anwärter:innen für den Berufsstand vorzubereiten bzw. sie in diesem Prozess zu begleiten.

**ÖGSW Niederösterreich:
StB Mag. Andrea Sedetka und
WP/StB DDr. Klaus Wiedermann**

nige Monate im Jahr auf Teilzeitbasis in der täglichen Praxis eingesetzt werden, im Sinne von einem wechselseitigen Geben und Nehmen, zumal dadurch die Vielfalt unserer Tätigkeit, aber auch die Nähe zur Wirtschaft und zu den Unternehmen besser veranschaulicht werden kann und dadurch hoffentlich das Interesse an einer späteren Berufslaufbahn in unserer Branche steigen wird.

Was würden Sie am geltenden Wirtschafts- und Finanzrecht sofort ändern?

Sedetka: Die Lohnnebenkosten senken, sodass der Wirtschaftsstandort Österreich für die Unternehmen wieder attraktiv gemacht wird. Die Lohnverrechnung an sich vereinfachen sowie die unzähligen, unterschiedlichen Kollektivverträge.

Wofür sollten sich die Kammer und die ÖGSW jetzt mehr einsetzen?

Sedetka & Wiedermann: Für die junge Generation, Chancenvielfalt und die weiblichen Führungskräfte.

Welchen Beruf hätten Sie, wären Sie nicht Steuerberater:in geworden?

Sedetka: Gute Frage, ich bin mit meinem Beruf äußerst zufrieden. Denke in die Richtung Innendesign, Garten- und Blumengestaltung.

Wiedermann: Ich habe meine Entscheidung, Steuerberater zu werden, bereits

Wiedermann: Ich werde wie in den Vorjahren (oder soll ich sagen Jahrzehnten?) mit Rat und Tat im Rahmen des vielfältigen Seminarangebots der ÖGSW mein Fachwissen, insbesondere im Bereich der Steuergestaltung, an unsere Kolleginnen und Kollegen weitergeben, damit sie für ihr Klientel einen möglichst geringen Steuerabrieb und damit einfach mehr Freude bewirken können.

Wie können wir unsere Berufsfelder attraktiver gestalten?

Wiedermann: Man sollte bereits während der Studienzeit von Steuerberatungskarrieren zumindest für einige

Anfang der 90er-Jahre getroffen, als ich in meinem Zweitstudium BWL KSW-Altpräsident Dr. Ernst Traar über die vielfältigen Einsatz- und Gestaltungsmöglichkeiten eines Steuerberaters referieren hörte (er rauchte damals genüsslich während seines Privatissimums, während er lässig von einem Schwank seines Berufslebens zum nächsten schweigte). Das wollte ich auch (außer das Rauchen), und dabei blieb es.

Warum würden Sie auch anderen raten, diesen Beruf zu ergreifen, und was würden Sie ihnen empfehlen?

Wiedermann: Steuerberatung als Beruf ist eine wundervolle Aufgabe, die es dem „Wissenden“ ermöglicht, theoretisch bis zur Hälfte der am Markt erzielten Wertschöpfung nicht oder zumindest nicht sogleich durch Steuerabrieb zu verlieren. Insoweit ermöglicht eine geschickte Gestaltung, die die vom Gesetzgeber vorgegebenen Spielräume nützt, schlicht und einfach einen höheren Cashflow für das eigentliche Leben, seine privaten Wünsche und Träume.

Wie wird sich unser Beruf aus Ihrer Sicht in Zukunft entwickeln?

Sedetka & Wiedermann: Als Branchenkenner sehen wir eine Vielzahl von Entwicklungen, die den Beruf des Wirtschaftsprüfers und der Steuerberaterin in Zukunft prägen werden. Zum einen wird die Digitalisierung eine immer wichtigere Rolle spielen. Automatisierung und künstliche Intelligenz werden Routineaufgaben übernehmen, während sich die Berater vermehrt auf komplexe Problemlösungen und strategische Beratung konzentrieren werden.

Insgesamt sehen wir eine positive Entwicklung für den Beruf der Wirtschaftsprüfer:innen und der Steuerberater:innen, da ihre Expertise und Beratungsleistungen auch in Zukunft unverzichtbar sein werden. Es wird jedoch wichtig sein, sich kontinuierlich weiterzuentwickeln und den sich wandelnden Anforderungen des Marktes anzupassen.

Fachliche Kompetenzen sind natürlich wichtig. Aber welche Fertigkeiten sollte ein:e gute:r Steuerberater:in, ein:e gute:r Wirtschaftsprüfer:in noch mitbringen?

„Als Steuerberaterin motiviert mich mein berufliches Ethos und meine Überzeugung von der Bedeutung einer starken Berufsgemeinschaft.“

Sedetka & Wiedermann: Neben fachlichen Kompetenzen sind für eine:n gute:n Steuerberater:in/eine:n gute:n Wirtschaftsprüfer:in noch weitere Fertigkeiten und Eigenschaften entscheidend. Dazu gehören: Kommunikationsfähigkeit, sprich die Fähigkeit, komplexe steuerliche oder wirtschaftliche Sachverhalte verständlich zu erklären und mit Mandanten, Kolleginnen und Kollegen sowie anderen Beteiligten effektiv zu kommunizieren, ist von großer Bedeutung. Dann Problemlösungskompetenz,

Kundenorientierung und Selbstmanagement, das bedeutet die Fähigkeit, sich selbst zu organisieren, Prioritäten zu setzen, effizient zu arbeiten und unter Zeitdruck souverän zu agieren, ist ebenfalls von großer Bedeutung für eine erfolgreiche Tätigkeit in der Beratungsbranche.

Wird es Ihrer Meinung nach in Zukunft noch kleine Kanzleien geben?

Sedetka: Kleine Kanzleien bieten die Möglichkeit, eine persönlichere Betreuung der Mandanten zu gewährleisten. Es ist jedoch auch möglich, dass größere Kanzleien weiterhin dominant bleiben werden, da sie über Ressourcen und Netzwerke verfügen, die kleinere Kanzleien nicht haben. Letztendlich hängt die Entwicklung von der dynamischen Entwicklung des Marktes und den individuellen Strategien der Kanzleien ab. Abge-

rundet kann ich aus der Praxis berichten, dass die Mandanten ein persönliches Vertrauensverhältnis überaus schätzen.

Was sind Ihre Freizeitbeschäftigungen?

Sedetka: In der Natur Sport betreiben, Theater- und Opernbesuche und Reisen.

Wiedermann: Ich gehe regelmäßig tanzen (Gesellschaftstänze wie z.B. Wiener Walzer), habe aber vergangenen Sommer erstmals mein Interesse an Tennis entdeckt und bin mittlerweile Mitglied in der Hietzinger Tennisvereinigung. Darüber hinaus betreibe ich seit vielen Jahren die Zauberkunst in der Sparte „Manipulation“ (Fingerfertigkeit mit Karten und Bällen) als meine intensivste Freizeitbeschäftigung. Meinem Tennistrainer werde ich erst davon erzählen, wenn ich alle seine Tennisbälle verschwinden habe lassen. ■

Herzlich zukunftsfit

RZL ist DER Digitalisierungspartner für Steuerkanzleien!

RZL Software: Ihr perfekter Begleiter am Weg zur „Digitalen Kanzlei“.

Digitale Innovation ist unser Anspruch: menschlich, kompetent und gemeinsam.

RZL unterstützt jede Kanzlei und ihre Mitarbeitenden am Weg zur „Digitalen Kanzlei“ professionell und individuell mit den optimalen Softwarelösungen fürs Rechnungswesen. Wir zeigen Ihnen, wie die Digitalisierung der Kanzleiorganisation und die Automatisierung und Digitalisierung der Buchhaltung schnell und einfach funktionieren. Profitieren auch Sie von unseren effizienten Werkzeugen, die Ihnen Ihre Arbeit erleichtern und Sie bei Ihren täglichen Abläufen in der Kanzlei erheblich unterstützen. Dadurch ersparen Sie sich nicht nur wertvolle Zeit, sondern steigern ganz nebenbei auch Ihre Effizienz!

„Wichtig ist, analoge Arbeitsprozesse sauber zu dokumentieren, um diese dann einfach in die ‚digitale Welt‘ transformieren zu können. Dank RZL Softwarelösungen funktioniert der Umstieg zur ‚digitalen Kanzlei‘ dann einfach, schnell und unkompliziert“, erklärt Michael Gishamer, RZL Vertrieb, Produkte & Services. Das RZL Kanzlei-Informationssystem (KIS) ist Ihr digitaler Klienten- und Steuerakt und zeitgemäßes Werkzeug für die Optimierung und Automatisierung verschiedenster Arbeitsabläufe. In Ihrem RZL Klientenpor-

tal können Sie effizient und sicher digitale Daten, Dokumente, Belege und Informationen mit Ihren Klienten austauschen. „Ganz einfach up to date in Sachen innovativer Softwarelösungen von RZL bleiben Sie dank unserer regelmäßigen Workshops und Trainings. Und sollten Sie weitere Unterstützung benötigen, steht Ihnen unser kompetentes Fachsupportteam jederzeit herzlich gerne zur Verfügung.

Falls gewünscht kommen wir auch persönlich zu Ihnen in die Kanzlei und zeigen Ihnen im Rahmen des RZL Effizienzchecks all Ihre Möglichkeiten und klären Ihre individuellen Anliegen“, sagt Michael Gishamer.

Profitieren auch Sie jetzt von den RZL Digitalisierungsaktionen bis 30. Juni 2024. Sichern Sie sich 20 % Rabatt auf die Lizenzgebühr auf das RZL FIBU/EA Modul Belegverarbeitung und verwalten, suchen und finden Sie Ihre Belege in Ihrer Steuerkanzlei digital und zeitgemäß!



Michael Gishamer,
RZL Vertrieb,
Produkte &
Services

Detaillierte
Infos unter
rzlSoftware.at

Der Weg zur volldigitalen Kanzlei

DIGITALISIERUNG. Über Tools im Rechnungswesen und in der Personalverrechnung und wie Kanzleien einen Mehrwert aus Marketingperspektive generieren können.
Von Tanja Trummer



Steuerberatungskanzleien stehen heute mehr denn je vor der Herausforderung, up to date zu bleiben. Dabei ist es nicht einfach, den Überblick zu behalten und zu erkennen, wodurch Mehrwert generiert werden kann und welche Tools möglicherweise Ressourcen binden.

Faktum ist: Digitalisierung und Automatisierung sind nicht mehr aufzuhalten. Bedenkenträger:innen äußern sich noch kritisch, sei es doch schwierig, Tools an Kund:innen zu verkaufen. Dabei sollten Sie die folgenden Aspekte beachten:

1. Verkaufen Sie Tools, die einen Mehrwert schaffen. Dieser kann in der schnelleren Datenübermittlung, der bequemen Einsicht in die Buchhaltung von überall oder in der vereinfachten Kommunikation liegen.
2. Helfen Sie Zeit zu sparen. Nicht nur wir Steuerberater:innen haben davon zu wenig. Auch unsere Klient:innen danken es uns, wenn sie sonntags keine Belege sortieren müssen.
3. Kommunikation auf Augenhöhe. Erklären Sie Ihren Mandant:innen Benefits der jeweiligen Tools und schnüren Sie „Berater:innenpackages“. Das sorgt für Kostentransparenz.

Allgemeine Kanzleiagenden digitalisieren/automatisieren

Beginnen wir bei allgemeinen Kanzleiabläufen, wie etwa dem Versand von Buchungsmittellungen und der Bescheidkontrolle. Hierzu sind einige Software-Hersteller:innen bereits in der Lage, zumindest „Standardbriefe“ aufzubereiten, die ein automatisiertes Erstellen der jeweiligen Begleitschreiben ermöglichen. Das funktioniert üblicherweise bereits mit der ohnehin bezahlten Programm-



ZUR AUTORIN
Mag. Dr. iur. Tanja Trummer, M.Sc., ist Steuerberaterin mit Schwerpunkt Arbeitsrecht und Personalverrechnung
tanja.trummer@steuerberaterin-graz.at

version. Sollen die Bescheide vollautomatisiert versandt werden, ist die Zusammenarbeit mit externen Provider:innen möglich. Vollmachten und Angebote können außerdem vollelektronisch signiert werden. Hierzu bedarf es einer rechtsgültigen Signatur, wie etwa jene der Anbieter:innen Moxis oder DocuSign. So ist auch die Rechtsgültigkeit im Ernstfall sichergestellt.

Außerdem gibt es mittlerweile IT-Unternehmen, die sich auf die Automatisierung von Prozessen spezialisiert haben. Theoretisch kann der Versand von Buchungsmittellungen und erklärungsgemäßen Bescheiden bereits im Hintergrund erfolgen, ohne dass ein manuelles Eingreifen noch nötig ist. Außerdem können SVS-Beitragskonten oder WEBEKA-Auszüge automatisiert in das Kanzleisystem importiert werden. Das spart ebenfalls sehr viel Zeit.

ChatGPT und MS CoPilot können zudem bei der Recherche oder bei der Aufbereitung komplexer Excel-Tabellen hilfreich sein. Diese Tools sind KI-gestützt. Spezielle Software für Kanzleien, die tatsächlich KI-basiert arbeitet, ist derzeit (noch) nicht verfügbar. Zur Belegverarbeitung sind jedoch sehr gute Programmierlösungen verfügbar, die eine deutlich erleichterte Bearbeitung ermöglichen.

Digitalisierung/Automatisierung in der Buchhaltung

Kleine Schritte führen zum Ziel: Wer erste Schritte hinsichtlich Digitalisierung im Accounting setzen möchte, sollte zunächst die Datenübermittlung durch Klient:innen in die Kanzlei digitalisieren. Hierfür bieten die Softwarehäuser cloud-basierte Lösungen an. Die digitalen Be-

lege können dann mittels OCR-Erkennung ausgelesen werden. Das bedeutet, dass Normdaten von Belegen, wie etwa Rechnungsbetrag, Steuersatz, Belegdatum etc., ausgelesen werden können. Der Beleg muss also nicht mehr händisch voll erfasst werden. Im Anschluss daran können Auswertungen ebenfalls wieder mittels Cloud-Lösung an Klient:innen sicher übermittelt werden. Ein Nachteil hinsichtlich OCR-Erkennungssoftware zeigt sich derzeit noch, weil EU-weit (noch) kein einheitliches Fakturen-Standard-Format vorgegeben ist, was das Auslesen der Daten teilweise erschwert.

Digitalisierung für Fortgeschrittene im Accounting

Einige Anbieter:innen haben sich auf eine automatisierte Belegverarbeitung spezialisiert, die es ermöglicht, den Beleg nahezu vollständig auszulesen, sodass nur mehr Kontrollarbeiten nötig sind. Lösungen wie jene von Finmatics oder Boxit zielen darauf ab, Belege via Handy App oder Mailimport in die Kanzleisoftware zu importieren, sodass diese (teil-)automatisch verarbeitet werden können. Das bringt realistisch betrachtet eine Zeiterparnis von ca. 50%.

Digitale Personalverrechnung

Während zahlreiche Kanzleien schon seit Jahren im Bereich Accounting verstärkt an Digitalisierungs- und Automatisierungsprozessen arbeiten, steckt dieses Thema in der Payroll noch in den Kinderschuhen. Auch diesbezüglich gilt es, die Übermittlung der Daten und Dokumente im ersten Schritt zu digitalisieren. Das kann ebenfalls über die Kanzleisoftware direkt passieren. ■

Mehrwert durch digitale Prozesse

WORKFLOW. Optimierung eines Standardablaufs bei gleichzeitiger Qualitäts- und Effizienzsteigerung – am Beispiel der monatlichen Buchhaltungsauswertungen. Von Christian Gerstgrasser

Die monatliche Buchhaltungsauswertung, ausgedruckt auf Papier, im Ordner abgelegt, ist immer noch weit verbreiteter Standard in Steuerberatungskanzleien. Dabei lässt sich ein solcher Prozess optimal digitalisieren: umfangreiche, grafisch aufbereitete Auswertungen, automatischer Versand an den Kunden nach Freigabe im Vieraugenprinzip, Steigerung der Qualitätssicherung und ein automatischer Eintrag in der Leistungserfassung für die Auswertungskontrolle – all das ist mittlerweile in den meisten Kanzlei-Softwareprodukten möglich. Die Abbildung in Form eines digitalen Prozesses (Workflows) bedingt eine einmalige grundlegende Strukturierung des Kanzleiablaufs.



ZUM AUTOR
Christian Gerstgrasser,
MBA ist StB und IT-Experte
cg@gerstgrasser.at



Aufbereitung der Auswertungen

Mit Fertigstellung der monatlichen Buchhaltung löst die zuständige Person den Start des Auswertungs-Workflows mittels Aufbereitung einer Druckliste aus. Diese Druckliste beinhaltet eine Managementübersicht („Alles auf einen Blick“), eine Übersicht der Anlagenzu- und abgänge, Top 10 Kunden- und Lieferantenliste sowie eine Salden- und OP-Liste. Gleichzeitig wird eine kanzleiinterne Kontroll-Druckliste, welche primär auf eine rasche Gegenkontrolle einer Buchhaltung ausgerichtet ist, zusätzlich aufbereitet. Diese ist mit umfangreicheren Kennzahlen, einigen automatischen Buchhaltungsprüfungen und weiteren Verplausibilisierungsauswertungen ausgestattet. Die Aufbereitung der Drucklisten geschieht im Hintergrund, sodass keine Wartezeiten aufgrund der Drucklisten entstehen. Gleichzeitig wird der Buchhaltungsmonat mit einer temporären Sperre

Es gibt kein Vergessen von Zwischenschritten, liegen gebliebene Ausdrucke oder ähnliches.

versehen, damit keine Änderungen mehr vorgenommen werden können.

Gegenkontrolle im Vieraugenprinzip

Beide Drucklisten werden nunmehr automatisiert dem zuständigen Steuerberater mittels einer Aufgabe zur Kontrolle übermittelt. An dieser Stelle im Prozess besteht die Möglichkeit einer Schleife: sollten nach der Kontrolle noch Änderungen an der Buchhaltung notwendig sein, wird dies im Ablauf dokumentiert und die Aufgabe zurück an die Buchhaltung delegiert. Dann beginnt der Kontrollablauf erneut. Andernfalls kann die Auswertung freigegeben werden.

Automatisierte Leistungserfassung

Nach erfolgter Freigabe wird für den Steuerberater ein automatisierter Eintrag in der Leistungserfassung erstellt. Aufgrund der vorbereiteten und komprimierten Kontrollauswertungen nimmt eine Überprüfung der Buchhaltung erfahrungsgemäß fünf Minuten in Anspruch. Zeit, die oft nicht erfasst wird. Durch die automatisierte Eintragung besteht keine Gefahr eines Vergessens – und bei der Kontrolle von dutzenden oder hunderten Auswertungen pro Monat kommt eine nicht unerhebliche Menge an fakturierbaren Leistungen zu Stande.

Versand und Abschluss der Buchhaltung

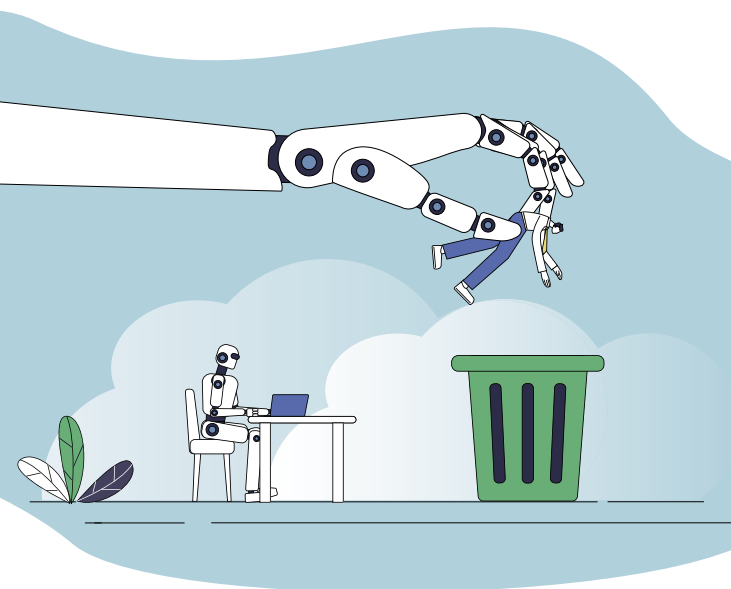
Wird der Versand freigegeben, wird die kundenseitige Druckliste automatisiert im Hintergrund passwortgeschützt an den Mandanten versendet. Dies bedingt eine saubere Stammdatenwartung. Dafür erspart es einige Minuten Zeit pro Buchhaltung und Monat, da keine manuellen Schritte mehr notwendig sind. Die zuständige Person in der Buchhaltung erhält zeitgleich die Rückmeldung, dass die Freigabe erfolgt ist und die Buchhaltung nun abgeschlossen werden kann. Es werden nun die Steuermeldungen versendet und der Monat fertig abgeschlossen.

Qualitätssicherung, Erhöhung der Taktrate

Da alle Prozessabläufe und Schritte eingehalten und dokumentiert werden müssen, ist eine massive Qualitätssteigerung in den Abläufen sichergestellt. Es gibt kein Vergessen von Zwischenschritten, liegen gebliebene Ausdrucke oder Ähnliches. Zeitgleich werden die manuellen Arbeitsschritte auf das Wesentliche reduziert und der Mensch kann seine Kapazitäten dort einsetzen, wo er der Maschine immer noch überlegen ist: in der raschen und auf Erfahrung basierten Gegenkontrolle der Buchhaltungsauswertungen. ■

Was die KI kann und was nicht

TECHNIK & ZUKUNFT. Über die Zukunft der Steuerberatung – und was man in Zeiten von KI noch können muss. Von Benedikt Kobzina



In Zeiten des technologischen Umbruchs, von immer mächtiger werdender künstlicher Intelligenz, scheint die Frage gerechtfertigt, was der Mensch an sich überhaupt noch lernen und können muss. Welche Fähigkeiten, Kompetenzen und welches Wissen sind in Zukunft noch notwendig und vom Arbeitsmarkt gefragt? So wie Politik und Gesellschaft vor diesem Hintergrund die Lehrpläne an den Schulen thematisiert, ist es auch legitim, diese Frage im beruflichen Kontext von Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen zu stellen.

Buchhaltung und KI

Als ich vor rund fünf Jahren meine Zeit als Berufsanwärter in einer Steuerberatungskanzlei begann, war ich der festen Überzeugung, ich sei einer der letzten Jahrgänge, die überhaupt noch Buchhaltungen als manuelle Belegserfassung erledigen. Bereits damals skizzierte die Kanzleileitung die Möglichkeiten der KI. Fünf Jahre später hat sich zwar manches geändert, aber noch mehr ist gleich

geblieben. Es gibt Systeme am Markt, die Belege vollautomatisch verbuchen. Es gibt Systeme, die die Tätigkeiten in der Buchhaltung stellenweise automatisieren. Es gibt Systeme, die Schnittstellen zwischen den ERP-Systemen der Klient:innen und unserer Finanzbuchhaltung schaffen. Wir alle testen und/oder nutzen diese bereits, dennoch ist viel beim Alten. So buchen die neu einsteigenden Berufskolleg:innen noch immer in Form von Buchungssätzen. Ganz ohne KI, die diese Tätigkeit vollständig zu ersetzen noch immer nicht in der Lage ist.

Sind Buchhaltungskennnisse noch gefragt?

Stand heute: ja. Und das vielleicht mehr denn je. Nicht selten sieht man Inserate für Stellen in qualifizierten Buchhaltungs(leitungs)positionen. Dahinter stehen Unternehmen, die teils nahezu verzweifelt Annoncen für Mitarbeiter:innen in der Buchhaltung schalten. Bewerbungen gibt es sporadisch, aber wirklich qualifizierte Menschen in diesem Feld zu finden, ist schwierig. Der Markt für Buchhaltungskräfte ist also da. Wer gute Buchhaltungskennnisse hat, hat gute Chancen. Aus heutiger Sicht ist es also unabdingbar, in einer kaufmännischen Ausbildung Buchhaltung zu integrieren. Doch wie wird sich diese Situation in Zukunft entwickeln? Wird der Nachwuchs im Berufsstand noch Buchungssätze schreiben müssen? Diese Frage ist wohl mit Nein zu beantworten. In naher Zukunft werden Berufskolleg:innen nicht mehr Buchungssätze schreiben müssen. Das kann dann aller Voraussicht nach die KI erledigen. Aber wird der Berufsstand noch Buchungssätze schreiben können müssen? Diese Frage würde ich

mit einem klaren Ja beantworten. Auch in Zukunft wird es notwendig sein, den Aufbau eines Buchungssatzes, zumindest in der Theorie, zu können und vor allem zu verstehen.

Ein Blick aus der Fachwelt hinaus

Ähnlich verhält es sich mit anderen Fähigkeiten, die jede/r beherrscht und bei denen es fernab jeder Logik scheint, die Notwendigkeit dieser Kenntnisse überhaupt in Frage zu stellen. So steht es außer Frage, ob man Kenntnisse in Mathematik haben soll, wo doch der Taschenrechner oder das Excel-Sheet ohnehin alles berechnen kann. Ja, das ist möglich, aber ob die Berechnung richtig ist, ob man ihr trauen kann, das muss der dahinterstehende Mensch beantworten. Ob der Text, den die KI geschrieben hat, überhaupt stimmen kann, das entscheidet der Mensch. Ebenso verhält es sich mit Buchhaltungen und Auswertungen, die uns die diversen Programme auswerfen. Wer hat sich nicht schon einmal auf eine Auswertung verlassen, nur um im Nachhinein festzustellen, dass die Parameter, auf denen die Auswertung basierte, falsch waren. Auch wenn sich in Zukunft die Fähigkeiten der Programme ändern und verbessern werden, so obliegt die Letztkontrolle und vor allem die Einschätzung der Daten dem Menschen.

Es wird demnach in Zukunft viel eher das tiefere Verständnis von Buchhaltungen und Buchungssätzen gefragt sein als die reine Abwicklung und Erstellung derselben. Auch wenn die KI einen großen Teil der laufenden Arbeit in der Buchhaltung übernehmen wird, werden fundierte Kenntnisse und ein tieferes Verständnis mehr denn je unersetzbar bleiben. ■



ZUM AUTOR
Benedikt Kobzina,
BSc, ist Berufs-
anwärter
b.kobzina@kobzina.at

Alle Register ziehen

FINANZAMT. Über Meldungen nach dem WiEReG, die Verhängung von Zwangsstrafen und die Zustellung von Bescheiden. Von Christian Prodingner

Zur Frage der Meldungen nach dem WiEReG und damit zusammenhängend zur Zustellung von Bescheiden über Zwangsstrafen gibt es einige interessante Aussagen:

Zustellbevollmächtigung für Zwangsstrafen nach dem WiEReG

Wird die Meldung nach dem WiEReG nicht rechtzeitig erstattet, erfolgt eine Erinnerung mit Androhung einer Zwangsstrafe, danach die Verhängung einer Zwangsstrafe. Probleme gab es hier mit der (elektronischen) Zustellung, insb. wenn der Klient steuerlich beim Finanzamt für Großbetriebe geführt wird.

Zuständig für das WiEReG ist nämlich das FA Österreich. Dieses vergibt, etwa für Zwangsstrafen, eine eigene Steuernummer. In der Praxis trat das Problem auf, dass diese Steuernummer einerseits zunächst unbekannt war, andererseits der eingetragene steuerliche Vertreter gerade für diese Steuernummer, wenig überraschend, nicht eingetragen war. Hat nun der Klient die elektronische Zustellung aktiviert, kam es vor, dass die Erinnerung und die Androhung der Zwangsstrafe nicht wahrgenommen wurde. Dieses Problem wurde vom Gesetzgeber insofern saniert, als nach § 16 Abs. 3 WiEReG dem bisherigen Zustellbevollmächtigten zuzustellen ist, auch wenn für die neue Steuernummer noch keine Vertretung eingetragen ist:

§ 16 Abs. 3 WiEReG lautet: „Die Androhung und Verhängung einer Zwangsstrafe ist an einen, dem Finanzamt Österreich oder dem Finanzamt für Großbetriebe in einem Verfahren betreffend Abgaben gemäß § 213 Abs. 1 BAO bekannt gegebenen Zustellbevollmächtigten zuzustellen. Dieser gilt solange als zur Empfangnahme der Androhung und Verhängung ei-



ner Zwangsstrafe ermächtigt, als nicht ein anderer Zustellbevollmächtigter für Angelegenheiten dieser Bestimmung namhaft gemacht wird. Ist kein Zustellbevollmächtigter im Sinne dieses Absatzes vorhanden, so sind die Androhung und Verhängung einer Zwangsstrafe an den Rechtsträger zuzustellen.“

Nach § 19 Abs. 9 WiEReG trat die Neuregelung mit 1.8.2023 in Kraft. Auch für früher aufgetretene Probleme konnte eine Lösung gefunden werden: Der VwGH (VwGH 28.6.2023, Ro 2023/13/0011) hat nämlich judiziert, dass, sofern bereits eine Meldung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter erfolgte, darin auch eine Berufung auf eine Bevollmächtigung zu sehen ist, die – jedenfalls im Zweifel – auch eine Zustellbevollmächtigung umfasst. Es bestehe ein derart enger Zusammenhang zwischen den Verfahren der Meldung und der Festsetzung der Zwangsstrafen, dass die Vertretungsbefugnis einheitlich zu beurteilen sei.

Zustellung bei „zu Händen“-Empfängern

Zu diesem Komplex ist eine weitere Entscheidung des VwGH (VwGH 22.11.2023, Ra 2023/13/0048) ergangen. Die A-GmbH bekam eine Zwangsstrafe wegen Nichtabgabe der WiEReG-Meldung vorgeschrieben. Der Bescheid wurde an die A-GmbH zu Händen des

Geschäftsführers erlassen und in die Databox der A-GmbH zugestellt. Die GmbH erhob Beschwerde, jedoch deutlich später als ein Monat nach Zustellung in ihrer Databox. Deswegen hatte das BFG die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen.

Der VwGH bezog sich auf § 98 Abs. 2 BAO, wonach ein Dokument elektronisch zugestellt ist, sobald es in den Verfügungsbereich des Empfängers gelangt ist. Als Empfänger sei zwar im Regelfall der formelle Empfänger gemeint. Im Regelfall fielen dieser mit der Person, für die der Inhalt bestimmt sei, zusammen („materieller Empfänger“). Ist der Empfänger keine natürliche Person, sei das Dokument nach § 13 Abs. 3 ZustG einem zur Empfangnahme befugten Vertreter zuzustellen, was vom Zusteller zu beachten sei. Dies schließe nicht aus, dass bereits die Behörde eine Verfügung eines „Empfängers“ treffe.

Wenn nun die Behörde „aktiv“ den Geschäftsführer als Empfänger bestimmt hat, sei auch diesem zuzustellen. Daher liege eine wirksame Zustellung erst dann vor, wenn das Dokument dem Empfänger, also dem Geschäftsführer, tatsächlich zugekommen sei. Dies war aber erst lange nach Zustellung in der Databox der GmbH und kurz vor Einbringung der Beschwerde der Fall, sodass diese doch rechtzeitig war.

Zorn (RdW 3/2024, 215) hat die Entscheidung kommentiert. Bei einer „Zu-Handen-Zustellung“ sei daher der unter „zu Händen“ genannte Empfänger der formelle Empfänger, sodass nur die Zustellung an diesen eine unmittelbare Zustellung bewirkt hätte. Sonst käme es erst dann zu einer Heilung, wenn der formelle Empfänger in die Databox der GmbH Einsicht nehme. ■



ZUM AUTOR
Dr. Christian Prodingner ist Steuerberater
office@christianprodingner.com

Neue Dimension der Konzernabschlussprüfung

ABSCHLUSSPRÜFUNG. Der ISA 600R und ein kleiner Ausblick auf die Prüfungspraxis.
Von Peter Kopper-Zisser

Der neue ISA 600R tritt für alle Prüfungen von Konzernabschlüssen, deren Geschäftsjahr nach dem 15. Dezember 2023 beginnt, in Kraft und bringt einige Neuerungen bzw. Anpassungen für den Konzernabschlussprüfer mit sich. Diese neue Version soll die Qualität und Effektivität von Konzernabschlussprüfungen verbessern und zielt nicht nur darauf ab, die Prüfungsanweisungen an die Teilbereichsprüfer zu präzisieren, sondern auch, die Kommunikation mit diesen zu intensivieren.

Die zentralen Aspekte der Überarbeitung sind der verstärkte Fokus auf die Risikobeurteilung im Konzernabschluss und der einzelnen Teilbereiche sowie die verstärkte Einbindung des Konzernabschlussprüfers in die Prüfungstätigkeiten der Teilbereichsprüfer (u.a. auch durch beidseitige Kommunikation).

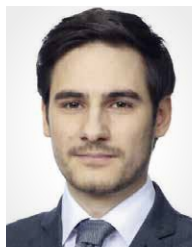
Die Definition eines Konzerns umfasst nicht nur den klassischen Konzernabschluss nach dem UGB, sondern auch verschiedenste Konstellationen von Unternehmensgruppierungen, wie z.B.:

- ▶ Gesellschaften mit Niederlassungen
- ▶ Einbindung von Shared Service Center
- ▶ Geographische Zusammenfassungen

Durch die Neuerung der Definition eines Teilbereiches können mehrere Einheiten zu einem Teilbereich zusammengefasst werden. Das kann hinsichtlich der Funktionalität im Konzern oder gemeinsamer Geschäftsbereiche sinnvoll sein.

Wie bereits erwähnt fordert der neue Prüfungsstandard einen verstärkten Fokus auf die Risikobeurteilung. Bereits in diesem Prüfungsabschnitt ist auf einen intensiven Informationsaustausch zwischen dem Teilbereichsprüfer und dem Konzernabschlussprüfer zu achten. Dieser Ansatz erfordert von den Abschlussprüfern, die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen frühzeitig zu identifizieren, zu bewerten und auf diese Risiken gezielt zu reagieren.

Der Teilbereichsprüfer muss speziell in risikobehafteten Bereichen adäquat überwacht bzw. angeleitet werden. Dies ist



ZUM AUTOR
Peter Kopper-Zisser, BSc, ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
kopper-zisser@area-bollenberger.at

besonders in komplexen Konzernstrukturen, wo unterschiedliche Geschäftseinheiten und geografische Standorte eigene spezifische Risiken aufweisen können, wichtig. Um sich über die Qualität und Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Prüfungshandlungen ein Bild machen zu können, ist jedenfalls eine intensive Kommunikation mit den Teilbereichsprüfern in den verschiedensten Phasen der Prüfung notwendig. Umsetzbar ist dies über die Einbindung in Meetings mit dem lokalen Management, aktives Involvieren in die Prüfungsplanung und Diskussion zu festgesetzten Risiken, Durchsicht der Prüfungsdokumentation (empfehlenswert ist oftmals eine Vor-Ort-Durchsicht) sowie Teilnahme an der Schlussbesprechung mit dem Teilbereichsmanagement.

Aufgrund der neuen Anforderungen müssen die Vorgaben und Anweisungen aus den Group-Audit-Instruktionen noch detaillierter und umfassender ausgearbeitet sein und die gegenseitige Einbindung in den einzelnen Prüfungsphasen klar dokumentiert werden. Der Konzernabschlussprüfer muss beurteilen, ob die Kompetenzen und Fähigkeiten des Teilbereichsprüfers angemessen sind. In der praktischen Umsetzung wird der Prüfer sicherlich des Öfteren mit Herausforderungen konfrontiert sein, jedoch ist dieser Punkt ein wichtiger Bestandteil für die Qualität der Konzernabschlussprüfung.

Im neuen ISA wird klar herausgearbeitet, dass die Endverantwortung für das abgegebene Prüfungsurteil zum Konzernabschluss beim Konzernabschlussprüfer liegt.

Insgesamt verdeutlicht die Überarbeitung des ISA 600R die kontinuierliche Entwicklung und Anpassung der internationalen Prüfungsstandards an die dynamischen Anforderungen des globalen Marktes. Durch das Ziel einer klar strukturierten und risikobasierten Konzernabschlussprüfung sowie der Betonung auf einer klaren und intensiven Kommunikation mit den Teilbereichsprüfern soll die Qualität deutlich verbessert werden. Fazit: Der Abschlussprüfer sieht sich einmal mehr mit der Herausforderung konfrontiert, ein Gleichgewicht zwischen Effizienz und Qualität in der Konzernabschlussprüfung zu finden. ■

Aktuelle Steuertipps

GESETZE. Über Liebhaberei, Arbeitskleidung und Arbeitszimmer.
Von Klaus Wiedermann

Forschungstätigkeit und Liebhaberei

Bei einer Forschungstätigkeit kann laut VwGH ein auch mehr als drei Jahre dauernder Anlaufzeitraum angemessen sein. Zu berücksichtigen ist, ob das Unternehmen bemüht ist, Mittel für die weitere Entwicklung zu akquirieren und die Ertragslage zu verbessern sowie ein marktgängiges Produkt zu entwickeln.

VwGH 20.2.2024, Ra 2022/15/0026

Arbeitskleidung – Sachbezug

Bürgerliche Kleidung (im Gegensatz zu uniformartiger Kleidung) führt auch bei verbotener Privatnutzung zum Ansatz eines Sachbezuges, und zwar selbst dann, wenn sie nach der Arbeit im Spind vor Ort im Geschäft aufbewahrt werden musste und im Eigentum des Arbeitgebers verblieb.

BFG 21.11.2023, RV/7101500/2019

Laut DBA KEST-freie Zuwendungen an ausländische Begünstigte sind laut BFG auf die Zwischensteuerbasis anrechenbar

Laut BFG verstößt § 13 Abs. 3 letzter Absatz KStG gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. Zuwendungen an im Ausland ansässige Begünstigte sind auf die zwischensteuerpflichtigen Einkünfte vollumfänglich anrechenbar. Der VwGH hat bislang über die vom BFG zugelassene Amtsrevision noch nicht entschieden.

BFG 5.1.2024, RV/4100535/2016

Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen

§ 67a EStG ermöglicht die vorerst lohnsteuer-, lohnabgaben- und sozialversicherungsfreie bis zu 10%ige (vinkulierte) Beteiligung einzelner Mitarbeiter am Arbeitgeberunternehmen (ohne Gruppenerfordernis), wenn dieses noch nicht zehn Jahre alt ist, maxi-

mal 40 Mio. Euro Umsatz und bis zu hundert Mitarbeiter:innen hat und in keinen Konzernabschluss eingebunden ist. Erst beim Verkauf der Anteile (nach einer Behaltdauer von mindestens zwei bzw. drei Jahren) fällt Sozialversicherung und Lohnsteuer an, wobei 75% des Erlöses pauschal mit 27,5% besteuert werden. Nur die restlichen 25% unterliegen dem Lohnsteuertarif und den Lohnnebenkosten (KommSt, DB).

Arbeitszimmer eines angestellten IT-Spezialisten

Ein IT-Spezialist nutzt ein privates Arbeitszimmer außerhalb des Wohnungsverbandes. Laut VwGH ist für die Anerkennung der Werbungskosten ein nahezu ausschließlicher beruflicher Nutzen nicht ausreichend. Erforderlich ist eine unbedingte Notwendigkeit des Arbeitszimmers für die Berufstätigkeit.

VwGH 16.11.2023, Ra 2023/15/0047

Liebhaberei einer Ärztin

Eine pensionierte Ärztin erzielt langfristig negative Einkünfte aus ihrer Privatordination und positive Einkünfte aus dem Ärztekundendienst. Laut BFG

sind dies verschiedene Tätigkeiten, ein Verlustausgleich der Liebhaberei mit der Einkunftsquelle ist unzulässig.

BFG 5.12.2023, RV/7104206/2018

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Die Aufbewahrung auch privater Gegenstände wie eines Flipperapparates, eines Wurlitzers und einer Stereoanlage sind für die Anerkennung als häusliches Arbeitszimmer selbst dann nicht schädlich, wenn die Terrasse nur über das häusliche Arbeitszimmer erreichbar ist.

VwGH 6.10.2023, Ra 2021/13/0079 ■



ZUM AUTOR
DDr. Klaus Wiedermann ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
wiedermann@steuer-bar.at

Tipp

Unmittelbarer Rückforderungsanspruch gegen die Finanzverwaltung bei zu Unrecht gezahlter Umsatzsteuer

Das im Unionsrecht verankerte Recht auf Rückzahlung von zu Unrecht bezahlter Mehrwertsteuer durch den Fiskus („Reemtsma-Anspruch“), wenn eine Erstattung durch den Leistenden nicht (mehr) möglich ist, wird vom EuGH auf Fälle der Verjährung des Rückzahlungsanspruchs gegenüber dem Leistenden ausgedehnt. EuGH 7.9.2023, C-453/22

Kapitalgesellschaften

1 Was kann die neue FlexCo – und was kann sie nicht?

Die Gesellschaftsrechtsexperten Johannes Reich-Rohrwig, Alexander Reich-Rohrwig, Philipp Kinsky und Angelika Kurz beantworten im vorliegenden brandaktuellen Handbuch alle Fragen aus der Praxis zur neuen Rechtsform. Strukturiert führen die Autoren dabei von der Gründung einer FlexCo, über die Rechte, Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführer:innen, die Rechtsstellung der Gesellschafter:innen bei der Beschlussfassung, den Erwerb und die Veräußerung von Anteilen bis hin zur Liquidation der Gesellschaft. Die neuen Unternehmenswert-Anteile und die vereinfachte Mitarbeiter:innenbeteiligung werden dabei detailliert behandelt und damit die Neuerungen in den Mittelpunkt gestellt. Außerdem im Buch:

- ▶ Verschmelzung, Spaltung und Umwandlung
- ▶ öffentliche Förderungen bei der Unternehmensgründung
- ▶ zahlreiche Beispiele, Hinweise und Tipps für die Praxis

Reich-Rohrwig/Reich-Rohrwig/Kinsky, Flexible Kapitalgesellschaft. Manz Verlag 2024. XXXVIII, 458 Seiten. Geb. EUR 98,-. Hörscheinpreis: EUR 78,40. ISBN 978-3-214-25556-5.

Grunderwerbsteuer

2 101 Beispiele zur GrESt in allen Lebensbereichen

Die Grunderwerbsteuer begegnet uns in unterschiedlichsten Lebensbereichen – sei es beim Erwerb eines Baugrundes, einer Eigentumswohnung über betrieblich genutzte Grundstücke bis zur Erbschaft



oder Schenkung von Immobilien. Das Handbuch „GrESt in Beispielen“ arbeitet diese verschiedensten Fälle in 18 Kapiteln und über 100 Beispielen auf und stellt den jeweiligen Beispielfragen jeweils detaillierte Lösungen gegenüber.

Aus dem Inhalt:

- ▶ Übertragungen auf Grundlage eines Rechtsgeschäfts
- ▶ Übertragung auf Grundlage der Abtretung der Rechte aus einem Kaufanbot
- ▶ Änderungen im Gesellschafterbestand von Personengesellschaften
- ▶ Befreiungen in der GrESt
- ▶ Sonderfragen bei Übertragungen innerhalb der Familie

Fuhrmann/Lang (Hrsg), Grunderwerbsteuer in Beispielen. Manz Verlag 2024. XII, 208 Seiten. Br. EUR 58,-. ISBN 978-3-214-25239-7.

Anteilsübertragung

3 Gesellschaftsanteile richtig übertragen

Sie denken bei Texas Shoot Out nicht an Cowboys, sondern an Verträge? Dann haben wir das richtige Rüstzeug für Sie! Das Handbuch Anteilsübertragung beleuchtet:

- ▶ Aufgriffsrechte, Vinkulierungsklauseln und andere vertragliche Gestaltungen
- ▶ Ausschluss, Austritt und Kündigung
- ▶ Formfragen

Ausführlich behandelt werden Anteilspreisbestimmung und Abfindungsbeziehung, die Anteilsübertragung von Todes wegen und die Verpfändung von Geschäftsanteilen. Ein eigenes Kapitel stellt die Flexible Kapitalgesellschaft und die Übertragung sowohl von FlexKapG-Geschäftsanteilen als auch von Unternehmenswert-Anteilen vor.

Über 40 Musterklauseln für unterschiedliche Ausgangssituationen erleichtern die Vertragsgestaltung.

Hartlieb/Saurer/Zollner, Anteilsübertragung bei der GmbH. Manz Verlag 2024. XXVI, 542 Seiten. Geb. EUR 132,-. ISBN 978-3-214-25356-1.

Mindeststeuer

4 Das Mindestbesteuerungsgesetz kommentiert

Mit dem Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsgesetz – MinBestG) werden in Österreich die Vorgaben der unionsrechtlichen MindestbesteuerungsRL (EU) 2022/2523 umgesetzt, die ihrerseits auf der „zweiten Säule“ der OECD basiert. Damit soll international sichergestellt werden, dass große Unternehmensgruppen einer 15%igen Mindeststeuer unterliegen. Die Kommentierung bietet eine fundierte Orientierung in diesem äußerst komplexen Steuerrechtsgebiet unter Berücksichtigung der Bezüge zur Internationalen Rechnungslegung. Die einheitlich strukturierte, vollständige und aktuelle Gesamtkommentierung des MinBestG durch Autor:innen aus der Beratungspraxis und der Wissenschaft macht diesen Kommentar zu einem unverzichtbaren Nachschlagewerk für Rechtsanwender:innen, Praktiker:innen und beratende Berufsgruppen.

Kofler/Lang/Rust/Schuch/Spies/Staringer, Mindestbesteuerungsgesetz. Linde Verlag 2024. EUR 198,-. 1364 Seiten. Geb. ISBN 978-3-7073-4963-4.

Shared Leadership

FÜHRUNG. Über Teilzeitführungskräfte in Wirtschaftstreuhandkanzleien: Eine Win-Win-Situation für Innovation und Effizienz. Von Sabine Kusterski

Im modernen Management erlangt das Konzept der geteilten Führung, insbesondere im Kontext der fachlichen und personellen Leitung von Abteilungen, zunehmend an Bedeutung. Dieser Ansatz sieht die Besetzung von Führungspositionen mit einer Doppelspitze oder die Teilzeitbesetzung durch mehrere Führungskräfte vor und erweist sich besonders in Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien als äußerst anwendbar.

Ab einer bestimmten Kanzleigröße bietet die geteilte Führung Vorteile. Diese liegen vor allem in der gezielten Aufteilung der Aufgabenbereiche, welche den individuellen Stärken der Führungskräfte entsprechen sollte. Durch diese Spezialisierung kann sich jede Führungsperson auf ihr Fachgebiet konzentrieren, was der gesamten Kanzlei zugutekommt. Die Umstellung auf eine geteilte Führung erfordert Anpassungen sowohl von den Führungskräften als auch von den Teammitgliedern. Die bisherige Einzelverantwortung weicht einer koordinierten Aufgabenteilung, wobei eine Abgrenzung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten unerlässlich ist, um Kompetenzüberschneidungen zu vermeiden.

Besondere Qualitäten

Die Führungskräfte in einem geteilten Führungsmodell sollten über besondere Qualitäten verfügen. Vertrauen, Offenheit und Ehrlichkeit bilden Schlüsselkomponenten für den Erfolg. Die Bereitschaft, Aufgaben und Verantwortung abzugeben, ist ebenso wichtig wie die Fähigkeit, Raum für das Wachstum der Partner oder Partnerinnen zu schaffen.

Der Erfolg von geteilter Führung steht und fällt mit der Unterstützung aller Teammitglieder. In einer solchen Umgebung sind nicht nur Höchstleistungen

möglich, sondern auch die Motivation und Bereitschaft, gute Ergebnisse zu erzielen. Die Win-Win-Situation entsteht, wenn alle Beteiligten gerne und motiviert arbeiten und das Unternehmen von der kombinierten Fachkompetenz und Erfahrung profitiert.

Im Rahmen des Events ÖGSW-Ma hat die ÖGSW Führungskräfte einer Steuerberatungskanzlei befragt, die dieses Modell bereits erprobt hat. Welche Voraussetzungen sind für geteilte Führung notwendig? Die Kanzlei hat im Rahmen von Workshops die gemeinsamen Ziele der Teilzeitführungskräfte erarbeitet: Steigerung der Kundenzufriedenheit, Verbesserung der Teamfähigkeiten, Erhöhung der Effektivität und Effizienz und Gewinnung qualitativ hochwertigerer Aufträge.

Fazit: Starke Ziele wirken wie ein Magnet und vereinen alle in eine Richtung. Die Grundvoraussetzung dafür war, dass die zwischenmenschlichen Beziehungen stimmten. Wertschätzung und Vertrauen bildeten die Grundpfeiler. Organisatorische Flexibilität sowohl seitens der Mitarbeiter als auch der Geschäftsführung sowie ein hoher technischer Standard ermöglichten Teilzeitpartnerschaften. Technische Tools förderten die



ZUR AUTORIN
Mag. Sabine Kusterski ist Steuerberaterin und Präsidentin der ÖGSW
sabine@kusterski.at

Zusammenarbeit. Die Kanzlei nutzte ein Kanzleimanagementpaket. Eine digitale Telefonanlage ermöglichte es Teilzeitkräften, sowohl im Homeoffice und als auch extern erreichbar zu sein.

Neben organisatorischen Maßnahmen und technischen Hilfsmitteln ist Disziplin in der Dokumentation gefordert, um stets auf dem aktuellen Wissensstand zu sein. Wichtig ist die Kommunikation untereinander! Eine Auszeit für Team-Building- und Management-Seminare bringt Erkenntnisse und schafft Raum für Innovationen. Wenn eine Partnerin wegen Krankheit, Kindern etc. ausfällt, bleibt nur eins – Ärmel hochkrepeln und übernehmen –, ein starkes Netzwerk ist hierbei hilfreich. Wie können Kanzleien sicherstellen, dass Mitarbeiter:innen in Teilzeit die gleichen Entwicklungschancen und Karrieremöglichkeiten haben wie Vollzeitkräfte?

In Zeiten des Fachkräftemangels bieten sich Chancen für alle, die über Potenzial verfügen, eine erfolgreiche Karriere zu machen. Diese kann flexibel je nach Lebensabschnitt gestaltet werden. Natürlich macht es einen Unterschied, ob Teilzeit mit 10 Stunden oder 30 Stunden gearbeitet wird. Dieses Zeitmodell kann sich wieder drehen. Vieles ist möglich, wenn man es ermöglicht. Die Teilzeitpartner:innen waren sich einig, dass geteilte Führung von unterschiedlichen Persönlichkeiten profitiert. Jeder bringt verschiedenartige Eigenschaften, Erfahrungen und Know-how ein. Mehr Vielfalt, mehr Ideen, Wege, Meinungen, die alle auf ein gemeinsames Ziel – die Kundenzufriedenheit – ausgerichtet sind. Fazit: Shared Leadership ist nicht nur ein innovatives Konzept, sondern auch eine effektive Methode, um Herausforderungen zu bewältigen. ■

Shared Leadership eröffnet den Weg zu nachhaltigem Erfolg.





Monitor-to-go

SCREEN. Asus hat einen Reise-Bildschirm entwickelt. Zen Screen sind portable Monitore für den digitalen Überblick unterwegs.

Laptops werden immer kleiner und leichter, Software-Programme immer größer und mächtiger. Das Problem an der Sache: Ein kleiner Bildschirm reicht für eine übersichtliche Datendarstellung oft nicht mehr aus. Vor allem dann nicht, wenn jemand das Arbeiten auf zwei Monitoren gewohnt ist. Ein Ausweg aus dem Dilemma ist der faltbare Bildschirm ZenScreen von Asus. Er lässt sich sehr kompakt zusammenklappen und passt damit problemlos in eine Aktentasche. Wer seine mobile Workstation aufbaut, schließt den Bildschirm per USB an Laptop, Tablet oder Smartphone, der Monitor holt sich den Strom dann von dort und braucht keine eigene Steckdose. Auch praktisch: ein Klappmechanismus zum Aufstellen. Das ist stabiler als der Standfuß von einst. www.asus.de



Gewichtige Stimme

AKUSTISCH. JBL Stream Quantum bringt Teilnehmenden von Videokonferenzen gute Tonqualität.

Guter Sound ist allgemein unterschätzt. Während das Gehirn in realen Situationen Störgeräusche wegfiltern kann, ist das in Online-Konferenzen wesentlich schwieriger. Will heißen: Ist die Audioqualität schlecht und wird das Gesagte schlecht verstanden, dann wirkt sich das unbewusst negativ aus. In anderen Worten: Inhalt, vorgetragen in verzerrter Stimme, kommt nicht so gut rüber. Wer sicherstellen will, auf Zoom, Google Meets oder Microsoft Teams akustisch gut zu klingen, investiert in ein entsprechendes Mikrofon – etwa in eines von JBL, das schlank und rank neben dem Bildschirm aufgestellt wird. Es ist mit einem Diaphragma ausgestattet, dass die Stimme gut austariert. Damit kommen auch jene Nuancen in der gesprochenen Sprache zur Geltung, die in einer realen Kommunikation besonders überzeugend wirken. www.jbl.at



Gegen Hitze

LUFTQUALITÄT. In Zeiten der Klimaerwärmung sind Kühlsysteme für effizientes Arbeiten essenziell – Dyson Purifier Cool Gen 1 befeuchtet und reinigt zudem die Luft in Innenräumen.

Klimaerwärmung ist niemals so spürbar wie in den Sommermonaten. Wer südseitig wohnt oder arbeitet, bekommt die Hitze besonders stark zu spüren. Eine Alternative zu Klimaanlage sind Systeme, die Luft kühlen, so wie der Dyson Purifier Cool Gen 1 zum Beispiel. Sein Luftstrom wirkt sich angenehm auf den Organismus aus. Ein Nebeneffekt: Der eingebaute Hepa-Filter fängt auch Staub, Pollen, Bakterien und andere flüchtige Schadstoffe ein. Das kann bei Allergien große Entlastung bringen. Wird per Fernbedienung gesteuert. www.dyson.at

Wohl geordnet

WIRELESS. Mit Ampi von Vitra verschwinden die Kabel vom Schreibtisch. Strom gibt es trotzdem.

Es gibt zwei Sorten von Menschen. Jene, die Chaos am Schreibtisch als kreative Arbeitsumgebung empfinden, und andere, die glatte Flächen lieben und sich durch Kabelsalat auf der Arbeitsfläche gestört fühlen. Für Letztere hat Vitra eine gute Lösung. Ampı bringt Strom auf den Schreibtisch und versteckt Kabel. Die Vorderfront dieser Schachtel lässt sich herausziehen, im Schubfach sind zwei Stromanschlüsse und eine USB-Verbindung enthalten. Auch die Oberfläche mit ihren rundum hochgezogenen Kanten hat Funktion: Sie ist ein Wireless-Charger und damit Ablagefläche fürs Smartphone. Das ist auch für weniger Ordnungsliebende eine gute Sache, da sich damit eventuelle Suchzeiten fürs Handy verkürzen lassen. www.vitra.de



Mobiler Bildwerfer

PRÄSENTATION. Samsungs Freestyle ist ein mobiler Projektor – für Beruf und privat gleichermaßen.

Jeder kennt das Dilemma mit Projektoren vor wichtigen Präsentationen. Bei der Probe hat die Powerpoint-Show noch funktioniert, doch beim tatsächlichen Termin gibt es Probleme. Gut, wer mit dem eigenen Beamer anreist, damit lassen sich Störfälle verringern. Formschön ist die Variante Freestyle von Samsung. Er justiert sich automatisch, hat eine flexible Bildgröße und einen stabilen Standfuß. Nach Feierabend lässt sich dieses Gerät aber wunderbar fürs Schauen von Filmen verwenden. Jede weiße Wand lässt sich in einen Screen verwandeln. www.samsung.com

Tasten für Umwelt

TASTATUREN. Logitech verwendet für seine Tastaturen und Computer-Mäuse recyceltes Plastik – ein Beitrag zur Rettung des Planeten.

Der Green Deal der Europäischen Union bringt derzeit sämtliche Unternehmen ins Schwitzen, denn viele denken darüber nach, auf welchen Wegen die Ziele gegen den grassierenden Klimawandel zu erreichen sind. Logitech, einer der führenden Hersteller von Computer-Accessoires, geht einen interessanten Weg und verwendet für seine Tastaturen und Mäuse recyceltes Plastik. Ausgangsmaterial dafür ist Plastikmüll, aus dem ein Granulat gewonnen wird. Das ist dann die Basis, aus der neue Produkte gegossen werden. Mittlerweile werden 65 Prozent mit diesem Material hergestellt. User:innen müssen keine Abstriche hinsichtlich der Qualität machen. Denn das Design für die optimale Ergonomie am Arbeitsplatz bleibt unangetastet, nur der CO₂-Abdruck ist kleiner geworden. www.logitech.de



terminvorschau

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGSW

WEBINARE „On Demand“

mit Fortbildungsbestätigung
zu buchen unter
www.oegsw.at
> Webinare >
Webinare „On Demand“



WIEN | 03.06.2024 | 08:30–17:00 GMBH – GESCHÄFTS- FÜHRER:IN – STEUERN & SOZIALVERSICHERUNG

Referent:innen: StB Dr. Gabriele Krafft,
StB Dr. Stefan Steiger

Ort: ÖGSW Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien

WIEN | 04.06.2024 | 13:30–17:00 UMSTRUKTURIERUNG AUS DER PRAXIS

Referent: StB Dr. Christian Prodingner

Ort: ÖGSW Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien

GRAZ | 05.06.2024 | 13:00–18:00 SPEZIALTRAINING UMSATZ- STEUER UND NEUROTRAINING: DIE KRAFT DES GEHIRNS

Referent:innen: StB Mag. (FH) Edith Huber-
Wurzinger, UB Mag. Gregor Rossmann

Ort: Kammer der Steuerberater:innen
und Wirtschaftsprüfer:innen,
Leechgasse 25, 8010 Graz

WIEN | 06.06.2024 | 17:00–19:00 ÖGSW CLUB HUMAN RESOURCES

Referent:innen: Mag. Dagmar Barich,
Brigitte Kandler, Fabian Hager

Ort: ÖGSW Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien

NÖ | 12.06.2024 | 18:30–19:00 AKTUELLES ZU IMMOBILIEN & VERFAHRENSRECHT

ÖGSW CLUB NÖ

Referent:innen: StB Dr. Christian Prodingner

Ort: Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG,
Herrengasse 4, 3100 St. Pölten

WIEN | 13.06.2024 | 18:00–ca. 22:00 SOMMER-GRILLEVENT MIT AKTUELLEM STEUERRECHT JUNGE ÖGSW

Referent: StB Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber

Ort: Bank Austria, Eisenwerkstraße 20, 1220 Wien

WIEN | 18.06.2024 | 09:00–17:00 STEUERBERATUNGSKANZLEI 2024: KI, AUTOMATISIERUNG & DIGITALISIERUNG

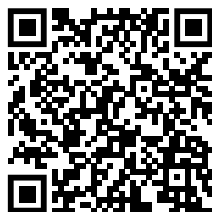
Referent:innen: StB Mag. Dr. Tanja Trummer,
StB Mag. Verena Killmaier, Omid Shaker;
Aldina Salihodzic, Christoph Amon

Ort: ÖGSW Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien

GRAZ | 19.06.2024 | 13:00–18:00 WORKSHOP ZUR KI UND ZUR KÖRPERSPRACHE, STIMME

Referent:innen: MMag. Waltraud Jelinek-Krickl,
Hochschullektorin (FH), Silvana Veit,
Schauspielerin

Ort: KSW Landesstelle Steiermark,
Leechgasse 25, 8010 Graz



Viele weitere
Seminare
und Webinare
finden Sie auf
www.oegsw.at

Nutzen Sie unsere große Auswahl an
On Demand Webinaren, um wertvolle Fort-
bildungsstunden zu sammeln! Melden Sie
sich ganz einfach über unsere Homepage
bei Webinare on Demand an. Wir wünschen
Ihnen viel Freude bei der Auswahl.

WIEN | 25.06.2024 | 09:00–17:00

ÖGSW UNTERNEHMENS- BERATUNG

Referent: StB Mag. Stefan Lami

Ort: ÖGSW, Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien

LINZ | 02.07.2024 | 09:00–16:00 |

WIEN | 04.07.2024 | 09:00–17:00

IMMOBILIEN

Referent:innen: StB Dr. Christian Prodingner (Linz),
StB Mag. Veronika Seitweger (Wien)

SALZBURG/OÖ | BEGINN 11.07.2024 –
13:00 | ENDE 12.07.2024 – 16:00

KÖRPERSCHAFTEN

SALZKAMMERGUT FACHTAGUNG

Referent:innen: WP/StB Dr. Harald Manessinger,
StB Prof. Mag. Dr. Helmut Schuchter,

StB Dr. Stefan Steiger, Notar Dr. Thomas Schatzl

Ort: Schlosshotel Mondsee, Schlosshof 1a,
5320 Mondsee

WIEN | 12.09.2024 | 08:30–17:00

NEUERUNGEN IM BEREICH DER ISAS 240 & 315 IZM. FRAUD

PRAXISWORKHOP

Referenten: WP/StB Mag. Christian Steiner,
WP/StB Mag. Harald Goger

Ort: ÖGSW, Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien

KÄRNTEN | BEGINN 13.09.2024 – 13:00 |
ENDE 14.09.2024 – 16:00

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

ÖGSW PÖRTSCHACHER

STEUERBERATER:INNENTAGUNG

Referent:innen: WP/StB Dr. Raphael Holzinger,
StB Dr. Stefan Steiger, WP/StB Mag. Veronika
Seitweger, StB Mag. Mariella Schneeberger u. a.

Ort: Parkhotel Pörtlach, Hans Pruscha Weg 5,
9210 Pörtlach am Wörthersee

WIEN | 27.09.2024 | 09:00–17:00

ÖGSW WIRTSCHAFTS- PRÜFUNGSUPDATE

Referenten: WP/StB Mag. Christian Steiner,

WP/StB Peter Kopper-Zisser,

WP/StB Mag. Norbert Parzer

NÖ | BEGINN 07.10.2024 – 13:00 |

ENDE 08.10.2024 – 16:00

ÖGSW IMMOBILIENTAGUNG

Referenten: WP/StB Mag. Harald Goger,

StB Dr. Christian Prodingner,

WP/StB DDr. Klaus Wiedermann,

RA/StB Dr. Felix Karl Vogl u.a.

Ort: LOISIUM Resort Langenlois,
Loisium Allee 2, 3550 Langenlois



© SAALFELDEN LEIGANG TOURISTIK GMBH

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGSW SALZKAMMERGUT FACHTAGUNG KÖRPERSCHAFTEN IM STEUER- UND GESELLSCHAFTSRECHT

11. BIS 12. JULI 2024
SCHLOSS MONDSEE

REFERENT:INNEN

Prof. Dr. Helmut Schuchter
WP/StB Dr. Harald Manessinger
Dr. Thomas Schatzl, Notar
StB Dr. Stefan Steiger

AUSSCHNITTE AUS DEM TAGUNGSPROGRAMM

- ▶ Unterschiede GmbH – Körperschaft öffentlichen Rechts – Stiftung
- ▶ Welche Gesellschaftsform für welchen Zweck?
- ▶ Vermögensaufbau, -sicherung und -weitergabe bei ausgewählten Körperschaften
- ▶ Unbeschränkte bzw. beschränkte Steuerpflicht
- ▶ Offene Einlagen, Nutzungseinlagen, verdeckte Einlagen
- ▶ Privatstiftung: Zwischenbesteuerung, Übertragung stiller Reserven, Zuwendungsbesteuerung
- ▶ nicht/abzugsfähige Aufwendungen §§ 11, 12 KStG, TW-Afa
- ▶ Liquidationsbesteuerung
- ▶ Umsatzsteuer bei Körperschaften
- ▶ (Gesellschafter-)Geschäftsführer und Lohnsteuer, SV und Lohnnebenkosten
- ▶ USt: Leistungsbeziehungen mit ausgegliederten Rechtsträgern

SEMINARORT

Schloss Mondsee
Schlosshof 1a, 5310 Mondsee
www.schlossmondsee.at

SEMINARINVESTITION

WP/StB:in/Sonstige	EUR 390,- (ÖGSW 330,-) netto
Berufsanwärter:in	EUR 330,- (ÖGSW 270,-) netto

einschließlich Unterlagen, Mittagessen, Abendprogramm und Kaffeepausen.

FORTBILDUNG

Die Veranstaltung gilt im Ausmaß von 13 Bildungseinheiten im Sinne der fachlichen Fortbildung für Steuerberater gem. § 3 Abs. 5 WT-ARL. Die Teilnahmebestätigung erhalten Sie per E-Mail nach Tagungsbesuch.

ANMELDUNG

Bitte melden Sie sich rechtzeitig unter www.oegsw.at an.

ORGANISATION

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
StB Mag. Sabine Kusterski, Tel. 0664/1277955,
E-Mail: sabine.kusterski@oegsw.at

Tiergartenweg 32a – 32e

8055 Graz

Das 495. Bauherrenmodell der IFA AG



Symbolbild

Ihr Investment in Graz

- ✓ Planrendite von rund 5,5% p.a.
- ✓ Bauherrenmodell Plus mit Wohnungseigentum
- ✓ Steuerlich begünstigtes Investment
- ✓ Erstvermietungsgarantie
- ✓ Beteiligung ab 113.000 Euro, zahlbar über 2 Jahre



Jetzt informieren:

+43 732 660 847

www.ifa.at

IFA | Institut für
Anlageberatung